

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

**des Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit
(5. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/5436 -**

**Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung der Gemeinden sowie deren
Einwohnerinnen und Einwohnern an den Erlösen des Windenergie- und
Solaranlagenausbaus in Mecklenburg-Vorpommern**

A Problem und Ziel

Die Energieversorgung des Landes Mecklenburg-Vorpommern muss zukünftig vollständig über erneuerbare Energieträger abgedeckt werden können. Das Ziel ist eine nachhaltige Energieversorgung des Landes. Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern bekennt sich zu diesem Ziel. Mecklenburg-Vorpommern hat die notwendigen natürlichen Voraussetzungen, um einen wesentlichen Beitrag zu der angestrebten Energiewende in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union zu leisten.

Das Ziel der Bundesrepublik Deutschland ist es, bis zum Jahr 2030 die Treibhausgasemissionen um 65 Prozent im Vergleich zum Jahr 1990 zu senken und bis 2045 die Klimaneutralität zu erreichen. Ausschlaggebend für die Erreichung dieser Ziele ist die Transformation hin zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Energieversorgung. Gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist, liegt die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Das Land Mecklenburg-Vorpommern setzt dementsprechend die ambitionierten Flächenbeitragsziele für Windenergie des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2023 I Nr. 151) geändert worden ist, um.

In Anbetracht der bevorstehenden Anstrengungen zur Eindämmung des Klimawandels und der daraus resultierenden Notwendigkeit der Energiewende gewinnen sozioökonomische Aspekte der Energiewende herausragende Bedeutung. Anlagen der erneuerbaren Energien können räumliche Konflikte verursachen. Die von der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen betroffenen Bürgerinnen und Bürger genießen ohne eine finanzielle Beteiligung keinen spürbaren Vorteil an dem von ihnen vor Ort getragenen Ausbau der erneuerbaren Energien. Dies gilt sowohl für genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen an Land als auch für große Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Freiflächenanlagen). Dieser Umstand führt gerade dort zu Akzeptanzproblemen, wo die Energiewende tatsächlich umgesetzt wird. Im Sinne einer gerechten und von der Bevölkerung getragenen Energiewende ergibt sich die Notwendigkeit von akzeptanzsteigernden Maßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern. Die damit verfolgten Gemeinwohlziele des Klimaschutzes, des Schutzes von Grundrechten vor Beeinträchtigungen durch den Klimawandel und der Sicherung der Stromversorgung rechtfertigen als Schutzrechte die Maßnahmen zur Akzeptanzsteigerung in Bezug auf direkt von der Energiewende betroffene Gemeindebewohner (Beschluss des BVerfG vom 23. März 2022 – 1 BvR 1187/17 –).

Darüber hinaus bietet sich dem Land durch die Energiewende die Möglichkeit, die regionale Wertschöpfung im Land zu erhöhen, indem Gemeinden sowie Einwohnerinnen und Einwohnern die finanzielle Teilhabe an der Energiewende ermöglicht wird. Die finanzielle Teilhabe steigert im Gegenzug die Akzeptanz für die Erneuerbaren-Energien-Anlagen vor Ort und beschleunigt den notwendigen Ausbau in Mecklenburg-Vorpommern.

Mit dem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz (BüGembeteilG Mecklenburg-Vorpommern) wurden die rechtlichen Grundvoraussetzungen für diese Ziele geschaffen. Das Land hat diesbezüglich eine Vorreiterrolle in der Bundesrepublik Deutschland übernommen. Andere Bundesländer haben inzwischen nachgezogen.

Nach Auswertung der Erfahrungswerte seit dem Inkrafttreten des BüGembeteilG Mecklenburg-Vorpommern ergaben sich Herausforderungen bei der Umsetzung der Pflichten und Ziele des Gesetzes. Akteure auf der kommunalen Ebene, der Vorhabenträgerseite und der Landesverwaltung berichten von bürokratischen Hürden bei der Umsetzung des Gesetzes. Auch die grundlegende Systematik des bestehenden BüGembeteilG Mecklenburg-Vorpommern war teilweise in der Umsetzung nicht zielführend.

In seiner aktuellen Fassung sieht das BüGembeteilG Mecklenburg-Vorpommern ein Wahlrecht des Vorhabenträgers bezüglich des Beteiligungsmodells vor. Es besteht die Möglichkeit, dass das letztendliche Beteiligungsangebot nicht den örtlichen Bedürfnissen und Gegebenheiten entspricht.

Auch die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen für die finanzielle Beteiligung an Anlagen der erneuerbaren Energien haben sich seit Inkrafttreten des BüGembeteilG Mecklenburg-Vorpommern maßgeblich geändert. Seit 2016 ist auf europäischer Ebene eine Tendenz zur Stärkung der Rollen von lokalen Gemeinschaften und der Akzeptanz von Anlagen der erneuerbaren Energien zu beobachten. Auf Bundesebene hat das Bundesverfassungsgericht die Umwelt-, Klima- und Tierschutzziele des Artikels 20 a des Grundgesetzes im Rahmen des sogenannten Klimabeschlusses aufgewertet. 1 Außerdem hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 23. März 2022 das BüGembeteilG Mecklenburg-Vorpommern für ganz überwiegend verfassungskonform erklärt.

Das Bundesverfassungsgericht knüpft an den Klimabeschluss an, indem es verdeutlicht, dass weitreichende Einschränkungen der Grundrechte der Anlagenbetreiber im Hinblick auf die Klimaschutzziele und die Sicherheit der Stromversorgung gerechtfertigt sind.

Daraufhin wurden in mehreren anderen Bundesländern Beteiligungsgesetze verabschiedet. Auch der Bundesgesetzgeber ist tätig geworden. Mit der Einführung einer bundeseinheitlichen freiwilligen Beteiligungsregelung hat der Bundesgesetzgeber gestaltend in den Rechtsrahmen zur Bürger- und Gemeindenbeteiligung eingegriffen.

Aufgrund finanzverfassungsrechtlicher Bedenken des Bundes ist keine verbindliche Regelung der Gemeindenbeteiligung vom Bund zu erwarten. Die zuletzt durch den Bund angestrebte Änderung der Ländergesetzgebungsbefugnis wird dieser nicht weiterverfolgen.

Das Zusammenspiel des freiwillig anwendbaren Beteiligungsmodells des Bundes im Erneuerbare-Energien-Gesetz (§ 6 EEG) und der verpflichtend ausgestalteten Bürger- und Gemeindenbeteiligung des Landes erfordert eine Harmonisierung der Beteiligungsregelungen.

Die Regelung des § 6 EEG sieht eine Beteiligung von Gemeinden im 2,5-Kilometer-Umkreis um Windenergieanlagen vor. Im Einklang damit sehen die Länderbeteiligungsgesetze der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen und Thüringen eine Beteiligung von Gemeinden im 2,5-Kilometer-Umkreis um Windenergieanlagen vor. Die Gesetzentwürfe der Länder Bayern und Sachsen-Anhalt beziehen sich ebenfalls auf einen Umkreis von 2,5 Kilometern um den Windenergieanlagenstandort. Das brandenburgische Beteiligungsgesetz stellt auf einen Umkreis von drei Kilometern um den Anlagenstandort ab.

B Lösung

Das BüGembeteilG Mecklenburg-Vorpommern soll neu gefasst werden. Neben Windenergieanlagen sieht der Entwurf erstmalig auch für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ab einer Größe von einem Megawatt Erzeugungsleistung (ca. ein Hektar Fläche) eine finanzielle Beteiligung vor.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird bürokratischer Aufwand bei der Umsetzung der gesetzlichen Pflichten und Ziele abgebaut.

Die Systematik des Gesetzes wird grundlegend geändert, sodass der Vorhabenträger in einen Verhandlungsmodus mit den Gemeinden treten muss. Dadurch soll sichergestellt werden, dass das Beteiligungsmodell den örtlichen Gegebenheiten entspricht. Die Gemeinden wissen am besten, welches Beteiligungsmodell vor Ort passt.

Um die Verhandlungen zu beschleunigen und zu vereinfachen, sieht der Gesetzentwurf vor, dass der Vorhabenträger den beteiligungsberechtigten Gemeinden zunächst ein in Form und Höhe gesetzlich bestimmtes Beteiligungsangebot unterbreiten muss (Standardmodell).

Bei Windenergieanlagen soll das Angebot eine Beteiligung der Gemeinden in Form von Direktzahlungen und in Höhe von 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge umfassen. Zusätzlich soll das Mindestangebot eine Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in Form von Gutschriften auf die Stromrechnung oder pauschalen Zahlungen und in Höhe von 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge beinhalten.

Als Mindestmaßstab muss das Angebot eine Beteiligung in Höhe von jeweils 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge enthalten für die Gemeinde und die Einwohnerinnen und Einwohner.

Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen muss das Angebot eine Beteiligung der Gemeinden in Form von Direktzahlungen und in Höhe von 0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge beinhalten. Zusätzlich muss das Mindestangebot eine Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in Form von Gutschriften auf die Stromrechnung oder pauschalen Zahlungen und in Höhe von 0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge beinhalten.

Anstelle des Angebots nach dem Standardmodell kann die beteiligungsberechtigte Gemeinde von dem Vorhabenträger auch ein Angebot für eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder den Erwerb einer oder mehrerer Windenergieanlagen verlangen. In einem solchen Angebot muss der Vorhabenträger zusätzlich eine Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner vorsehen. Ausgenommen hiervon sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Sollte die beteiligungsberechtigte Gemeinde das Angebot nach einem Standardmodell ablehnen, dann können die Verhandlungspartner eine frei wählbare Beteiligung vereinbaren. Das Gesetz stellt einen Baukasten mit Beteiligungsbausteinen zur Verfügung. Die Beteiligungsmodelle sind nicht abschließend geregelt. Die Verhandlungspartner können auch ein anderes, individuell ausgehandeltes Beteiligungsmodell vereinbaren. Das Gesetz verfolgt einen offenen Ansatz mit klaren Leitplanken (Minimal- und Maximalbeteiligung) zur Teilhaberegelung. Mit der Zulässigkeit eines individuell ausgehandelten Modells wird den Vorhabenträgern und Gemeinden ein weitreichender Spielraum eingeräumt, um ein an die lokalen Gegebenheiten angepasstes Beteiligungsmodell zu vereinbaren.

Sowohl für den Vorhabenträger als auch für die beteiligungsberechtigten Gemeinden bestehen deutliche Anreize, um eine Beteiligungsvereinbarung zu schließen.

In der Vergangenheit ist es bei einzelnen Vorhaben vorgekommen, dass unter dem geltenden BüGembeteilG Mecklenburg-Vorpommern eine Einigung zwischen Vorhabenträger und Gemeinde zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen nicht zustande kam. Die Beteiligung wird mit dem neuen Gesetz dennoch ermöglicht. Lehnt eine von mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden nach Ablauf der vorgesehenen Verhandlungsfrist wider Erwarten jegliches Angebot ab und kann sich nicht mit dem Vorhabenträger auf eine Beteiligung einigen, wird ihr Beteiligungsanteil auf die anderen beteiligungsberechtigten Gemeinden, die eine Einigung mit dem Vorhabenträger erzielen konnten, aufgeteilt. Diese Regelung wird auch in dem nordrhein-westfälischen sowie dem sächsischen Beteiligungsgesetz angewandt.

Ein Missbrauch der Regelung durch den Vorhabenträger wird mit dem Gesetzentwurf jedoch verhindert. Zum Beispiel sind unsachgemäße Angebote an einzelne Gemeinden unzulässig.

Ändert sich wie in dem oben dargestellten Beispiel die Meinung einer Gemeinde zu den Angeboten des Vorhabenträgers oder findet sie Beteiligungsmöglichkeiten, die auch für den Vorhabenträger annehmbar sind, können Gemeinden nach der neuen Fassung des Gesetzes auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Beteiligungsvereinbarung schließen, die ab dem Zeitpunkt des Abschlusses gilt. Die anderen beteiligungsberechtigten Gemeinden, die bereits eine Vereinbarung mit dem Vorhabenträger abgeschlossen haben, müssen dieser Beteiligungsvereinbarung zustimmen.

Davon zu unterscheiden ist der Fall, dass wider Erwarten gar keine Beteiligungsvereinbarung zustande kommt. Hierfür sieht das Gesetz eine vorgeschriebene Ersatzzahlung vom Vorhabenträger an das Land vor (Ersatzbeteiligung). Sie soll die Verhandlungsbereitschaft des Vorhabenträgers erhöhen, weil sie für ihn wirtschaftlich nachteiliger ist. So besteht für den Vorhabenträger bei der Ersatzzahlung keine Möglichkeit der Anrechnung von Zahlungen nach § 6 EEG und damit auch kein Rückerstattungsanspruch in Höhe von 0,2 Cent je Kilowattstunde gegen den Netzbetreiber. Daher sind die 0,3 Cent je Kilowattstunde produziertem Strom bei Windenergieanlagen und 0,2 Cent je Kilowattstunde produziertem Strom bei Photovoltaikanlagen eine deutlich spürbare wirtschaftliche Belastung für die Vorhabenträger. Die Ersatzbeteiligung wird in den Landkreisen, in denen die beteiligungsberechtigten Gemeinden belegen sind, für akzeptanzerhöhende Maßnahmen wiederverwendet. So bleibt die Wertschöpfung in der Region. Die am Vorhaben beteiligungsberechtigten Gemeinden haben weder Zugriff auf die Mittel aus der Ersatzbeteiligung noch einen Einfluss auf die Verteilung der Mittel. Sie könnten aber bei entsprechender Antragstellung einen Nutzen daraus generieren.

Es steht den Gemeinden und dem Vorhabenträger frei, jederzeit wieder in Verhandlungen zu treten und dann für die Zukunft eine Vereinbarung zu schließen. Die Ersatzbeteiligung entfällt ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Vereinbarung.

Zur Umsetzung der Ersatzbeteiligung soll das „Sondervermögen zur Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung und des Ausbaus der Erneuerbaren Energien“ dienen.

Deshalb erfolgt mit dem Artikel 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes zusätzlich zur Neufassung des BüGembeteilG Mecklenburg-Vorpommern die Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Sondervermögens „Sondervermögen zur Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung und des Ausbaus der Erneuerbaren Energien“ vom 22. Juni 2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern, Seite 208).

Darüber hinaus erfolgt eine Neufestlegung des Umkreises zur Bestimmung des Beteiligungsgebietes für Windenergieanlagen auf 2,5 Kilometer und damit eine Harmonisierung mit dem Bundesrecht und den Regelungen in anderen Bundesländern.

Des Weiteren wird mit der neuen Regelung mehr Rechtssicherheit geschaffen und die Anwendung des Gesetzes erleichtert.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit (Wirtschaftsausschuss) empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung mit Änderungen in Artikel 1 und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Zuständige Behörde für die Ausführung des Gesetzes ist das für Energie zuständige Ministerium, derzeit das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern.

Mit der konstitutiven Neufassung und Außerkrafttreten des geltenden Gesetzes entfällt ein Großteil des aktuell bestehenden Vollzugsaufwandes.

Die wesentliche Gesetzesvereinfachung führt zu einer Reduzierung der Pflichten seitens der Vorhabenträger. Beispielsweise entfallen die Pflichten zur Übersendung einer Abschrift des Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 8, Absatz 2 BüGembeteilG Mecklenburg-Vorpommern) und zur Übersendung der Grundlagenberechnung für den Kaufpreis von Anteilen (§ 6, Absatz 7 BüGembeteilG Mecklenburg-Vorpommern) an die zuständige Behörde. Dadurch entfallen auch Handlungspflichten der zuständigen Behörde.

Die derzeit noch offen gestaltete Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 1, Absatz 3, Halbsatz 2 BüGembeteilG Mecklenburg-Vorpommern entfällt genauso wie die bestehenden Ordnungswidrigkeitstatbestände. Dies trägt zu einer erheblichen Verfahrensverschlinkung bei.

Die Kommunen wünschen ausdrücklich eine Unterstützung bei den Beteiligungsverhandlungen. Nach der Neufassung des Gesetzes sind der zuständigen Behörde die unterbreiteten Angebote der Vorhabenträger und die abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarungen vorzulegen. Diese prüft diese auf Rechtskonformität und Sachdienlichkeit. Damit kann im Falle rechtlicher Bedenken auf die Verhandlungspartner eingewirkt werden.

Für Ausnahmefälle, in denen keine Beteiligungsvereinbarung zustande kommt und die Ersatzbeteiligung greift, prüft die zuständige Behörde auf Antrag die Auskömmlichkeit des Vorhabens im Einzelfall durch die Verpflichtung zur Ersatzzahlung in der gesetzlich festgelegten Höhe. Die zuständige Behörde entscheidet nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen über eine abweichende Höhe der Zahlungsverpflichtung.

Die für die Anlagengenehmigung zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde wird verpflichtet, die erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Dadurch werden die Unternehmen von Informationspflichten entlastet. In Bezug auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird die baurechtliche Genehmigungsbehörde verpflichtet, die erteilten Genehmigungen an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

Die Landesenergie- und Klimaschutzagentur (LEKA Mecklenburg-Vorpommern) berät bereits seit Bestehen zum BüGembeteilG Mecklenburg-Vorpommern Gemeinden, Ämter und Vorhabenträger. Diese Beratungstätigkeit wird auch nach der Neufassung des Gesetzes fortgesetzt.

In § 17 des Gesetzentwurfes ist vorgesehen, dass die zuständige Behörde im Energieatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu den Vorhaben im Anwendungsbereich des Gesetzes Informationen über die Genehmigungen sowie abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarungen und durchgeführten Ersatzbeteiligungen veröffentlicht.

E Sonstige Kosten

Mit dem Vollzug des Gesetzes fallen Gebühren an.

F Bürokratiefolgen

Der Gesetzentwurf vereinfacht und verschlankt das Verwaltungsverfahren. Das für Energie zuständige Ministerium prüft die Angebote und Beteiligungsvereinbarungen auf Rechtskonformität. Mit der Möglichkeit, im Standardmodell I in den Beteiligungshöhen von den Sollvorgaben abzuweichen, sind im Rahmen dieser Prüfung auch die Abweichungsgründe mit zu betrachten. Für die Ausgestaltung dieses Standardmodells kann das zuständige Ministerium eine Rechtsverordnung erlassen. Damit können die maßgeblichen Unterlagen, die vorzulegen sind, spezifiziert werden. In Einzelfällen kann die Prüfung einer Absenkung der Ersatzzahlungen anfallen.

Auch für die Vorhabenträger werden die gesetzlichen Pflichten reduziert, ohne den Schutz der beteiligungsberechtigten Gemeinden zu verringern. Es besteht lediglich die Verpflichtung, die erteilte Genehmigung für Windenergieanlagen und ein angemessenes Beteiligungsangebot an die Gemeinde zu übermitteln. Im Hinblick auf die für eine mögliche Abweichung von den Sollvorgaben des Standardmodells I vorzulegenden Unterlagen wird davon ausgegangen, dass diese durch den Vorhabenträger bei der Projektplanung und -erstellung bereits erarbeitet hat.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/5436 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

(2) Das Angebot des Vorhabenträgers muss eine jährliche Zahlung von 5 000 Euro je volles Megawatt installierter Leistung für die Gemeinde und eine jährliche Zahlung von 5 000 Euro je volles Megawatt installierter Leistung für Einwohnerinnen und Einwohner beinhalten. Bei Anlagen, die zu über 50 Prozent der Versorgung von Abnehmern im Umkreis mittels Direktleitung dienen, verringern sich die anzubietenden Zahlungen auf jeweils 2 500 Euro je volles Megawatt installierter Leistung jeweils für Gemeinde und Einwohnerinnen und Einwohner. Bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets an der Fläche des Umkreises nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 aufzuteilen. Die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hat in Form von Gutschriften auf die Stromrechnung oder als Haushaltsdirektzahlung zu erfolgen. Für das Jahr der Inbetriebnahme und der Außerbetriebnahme hat die Zahlung zeitanteilig je angefangenen Monat zu erfolgen. Die Zahlung ist zum 1. April eines Jahres, erstmalig im auf den Abschluss der Beteiligungsvereinbarung folgenden Jahr, fällig.“

b) Absatz 3 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Neben dem Angebot der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung muss ein Angebot zur Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner enthalten sein, das einem Wert von 5 000 Euro je volles Megawatt installierter Leistung entspricht. Bei Anlagen, die zu über 50 Prozent der Versorgung von Abnehmern im Umkreis mittels Direktleitung dienen, verringert sich die anzubietende Beteiligung auf 2 500 Euro je volles Megawatt installierter Leistung für die Einwohnerinnen und Einwohner.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge“ durch die Angabe „7 500 Euro je volles Megawatt installierter Leistung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge“ durch die Angabe „5 000 Euro je volles Megawatt installierter Leistung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „und bemisst sich nach den im jeweiligen Vorjahr produzierten Strommengen“ gestrichen.

- d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge“ durch die Angabe „2 500 Euro je volles Megawatt installierter Leistung“ ersetzt.
3. § 8 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
- „(2) Das Angebot des Vorhabenträgers muss eine jährliche Zahlung von 1 000 Euro je volles Megawatt installierter Leistung für die Gemeinde und eine jährliche Zahlung von 1 000 Euro je volles Megawatt installierter Leistung für Einwohnerinnen und Einwohner beinhalten. Bei Anlagen, die zu über 50 Prozent der Versorgung von Abnehmern im Umkreis mittels Direktleitung dienen, verringern sich die anzubietenden Zahlungen auf jeweils 500 Euro je volles Megawatt installierter Leistung jeweils für Gemeinde und Einwohnerinnen und Einwohner. Die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hat in Form von Gutschriften auf die Stromrechnung oder als Haushaltsdirektzahlung zu erfolgen. Für das Jahr der Inbetriebnahme und der Außerbetriebnahme hat die Zahlung zeitanteilig je angefangenen Monat zu erfolgen. Die Zahlung ist zum 1. April eines Jahres, erstmalig im auf den Abschluss der Beteiligungsvereinbarung folgenden Jahr, fällig.“
4. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „0,2 Cent pro Kilowattstunde für die produzierte Strommenge“ durch die Angabe „2 000 Euro je volles Megawatt installierter Leistung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge“ durch die Angabe „1 000 Euro je volles Megawatt installierter Leistung“ ersetzt.
5. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird gestrichen.
- b) Die Nummern 2 und 3 werden zu den Nummern 1 und 2.
6. In § 20 wird die Angabe „drei“ durch die Angabe „zwei“ ersetzt.

Schwerin, den 6. März 2026

Der Wirtschaftsausschuss

Martin Schmidt
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Martin Schmidt

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung der Gemeinden sowie deren Einwohnerinnen und Einwohnern an den Erlösen des Windenergie- und Solaranlagenausbaus in Mecklenburg-Vorpommern“ auf Drucksache 8/5436 in seiner 118. Sitzung am 12. November 2025 beraten und zur federführenden Beratung an den Wirtschaftsausschuss sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres und Bau (Innenausschuss), den Ausschuss für Finanzen und Digitalisierung (Finanzausschuss) und an den Ausschuss für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt (Agrarausschuss) überwiesen.

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf in insgesamt fünf Sitzungen, abschließend in seiner 104. Sitzung am 5. März 2026, beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und AfD und bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/5436, einschließlich der Überschrift, mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Innenausschuss

Der Innenausschuss hat den o. g. Gesetzentwurf abschließend in seiner 115. Sitzung am 22. Januar 2026 beraten und empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Stimmenthaltungen seitens der Fraktion der CDU die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist.

2. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat den o. g. Gesetzentwurf in seiner 103. Sitzung am 22. Januar 2026 abschließend beraten und in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke sowie Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und CDU mehrheitlich beschlossen, dem federführend zuständigen Wirtschaftsausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

3. Agrarausschuss

Der Agrarausschuss hat den o. g. Gesetzentwurf in seiner 90. Sitzung am 14. Januar 2026 und abschließend in seiner 91. Sitzung am 21. Januar 2026 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Nichtbeteiligung der Fraktion der CDU mehrheitlich beschlossen, dem federführend zuständigen Wirtschaftsausschuss aus agrarpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Stellungnahmen und Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Der Wirtschaftsausschuss hat eine öffentliche Anhörung durchgeführt und die East Energy GmbH, den Landesverband Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern e. V., die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland (e. V.), WindEnergy Network e. V., den Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland e. V., den Bundesverband Solarwirtschaft e. V., die Gemeinde Hoort, die Gemeinde Lübesse, SKW Schwarz Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB, die Gemeinde Holthusen, wpd onshore GmbH & Co. KG, den Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Die East Energy GmbH, die Gemeinden Hoort und Lübesse sowie die SKW Schwarz Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB haben auf die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme verzichtet.

Darüber hinaus haben der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V. und die JUWI GmbH jeweils unaufgefordert eine Stellungnahme abgegeben. Weiterhin hat ein Bürger eine unaufgeforderte Stellungnahme abgegeben und es gingen zwei Petitionen zum Gesetzentwurf ein.

Der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie die Gemeinden Hoort und Lübesse als auch die SKW Schwarz Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB haben auf das Recht auf Teilnahme an der Anhörung verzichtet.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat den Entwurf grundsätzlich positiv bewertet und das Ziel mitgetragen, die Akzeptanz in der Bevölkerung für die erfassten Energieerzeugungsanlagen zu vergrößern. Es bedürfe einer gewissen Zeit der praktischen Erprobung, um gegebenenfalls nachsteuern zu können. So lehne der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Entwicklung des ländlichen Raumes den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Landschaftsschutzgebieten ab. Die Verzahnung mit der Kommunalverfassung müsse aus Sicht der Kommunalaufsichtsämter klar bestimmt werden. Die Verhandlungspflicht zwischen Betreibern und Gemeinden werde positiv bewertet, da sie einen Ausgleich für das oft ungleiche Kräfteverhältnis biete. Der zweigleisige Weg über Beteiligung der Gemeinden und unmittelbare Beteiligung der Einwohner werde begrüßt. Eine zielgerichtete Beratung sei erforderlich, da die Regelungen im Detail nicht immer auf Anhieb zu durchschauen seien.

Der Deutsche Landkreistag befürwortete im Grundsatz den Ausbau von Windkraftanlagen in Deutschland. Aus Gründen der Akzeptanzsicherung und der kommunalen Planungshoheit sei es jedoch zentral, dass der Ausbau gesteuert erfolge. Man beobachte mit großer Sorge die Privilegierung des Repowerings in § 249 Absatz 3 BauGB. Problematisch sei, dass die Regelung so verstanden werden könne, dass sie die Errichtung neuer Windkraftanlagen außerhalb von Windenergiegebieten zulasse, sofern dies im Wege des Repowerings geschehe. Es lägen bereits zahlreiche Anträge von Projektierern vor, die sich auf diese Bestimmungen stützten. Man bitte dringend um eine zeitnahe Anpassung der Rechtslage, etwa durch Klarstellung, dass auch im Wege des Repowerings errichtete Anlagen sich innerhalb der räumlichen Grenzen eines Windenergiegebiets befinden müssten.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. begrüßte ausdrücklich, dass nunmehr der Entwurf einer Gesetzesnovelle vorliege. Für die Akzeptanz erneuerbarer Energien sei dieses Gesetz wichtig, entscheidend sei jedoch, dass es einfach umzusetzen sei. Zu § 1 Absatz 4 Nummer 5 sei zu befürchten, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur noch in sehr geringem Umfang unter das Gesetz fallen würden. Da Sinn und Zweck des Gesetzes die Akzeptanzschaffung bei der Bevölkerung sein solle, müsse diese Regelung überarbeitet werden. Es entstehe der Eindruck, dass die Errichtung derartiger Anlagen zunächst gefördert werden solle, mit den Auswirkungen würden die Gemeinden und deren Einwohner jedoch alleine gelassen. Zu § 3 Absatz 7 sei es unverständlich, dass abweichende Vereinbarungen einen Gegenwert zwischen 0,2 bis 0,6 Cent haben sollten, wenn das Standardmodell von 0,4 Cent ausgehe. Man schlage vor, dass der Wert der Standardvereinbarung die untere Grenze darstelle und die obere Grenze 0,6 Cent betrage. Zu § 4 müsse sichergestellt sein, dass die Gemeinde von der Genehmigungsbehörde darüber informiert werde, dass die vollständigen Antragsunterlagen vorliegen. Wenn die Gemeinde entscheidend dazu beitragen solle, dass die Akzeptanz steige, dann müsse die Gemeinde auch aktiv in die Prozesse eingebunden werden. Zu § 6 Absatz 1 werde angeregt, den Gemeinden die Kompetenz zu geben, dass die Regelungsinhalte der Beteiligungsvereinbarung mit den Vorhabenträgern vor Erteilung der Genehmigung abschließend verhandelt sein müssten. Eine spätere Frist schwäche die Verhandlungsposition der Gemeinden.

Zum eingereichten Fragenkatalog sagte der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Bindung an den B-Plan-Beschluss sei nicht praxistauglich. Es solle immer auf die Genehmigung abgestellt werden, da zwischen B-Plan-Beschluss und Genehmigung Monate oder Jahre vergehen könnten. Die Verhandlungspflicht habe keine Auswirkungen auf Projektlaufzeiten, da sie erst nach der Genehmigung greife. Ohne Verhandlungen gehe es nicht, die gegenseitige Verpflichtung sei gut und stärke die bisher häufig schwache Stellung der Gemeinden.

Es bestehe die Gefahr, dass die Ersatzbeteiligung nach § 7 in den Landeshaushalt fließe, ohne den betroffenen Gemeinden zugutezukommen. Es solle klarer definiert werden, dass das Land die Gelder nur in den betroffenen Gemeinden und in Abstimmung mit diesen einsetzen dürfe. Haushaltsdirektzahlungen seien aus Sicht der Kommunen und Betreiber am wenigsten bürokratisch. Bezüglich des Standardmodells sei der Entwurf eine Entlastung, im Übrigen würden die Verhandlungsverfahren zwar verbindlicher, aber nichtsdestotrotz aufwendig bleiben. Die direkte Bürgerbeteiligung sei ein Beitrag zur Akzeptanzsteigerung.

Die Bürger bekämen nicht nur ein gemeindliches Projekt, sondern direkte Zuwendungen und damit einen spürbaren Mehrwert, andererseits mache es die Verfahren komplizierter. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. meinte, es werde Klagen geben. Der Entwurf sei ein Schritt in die richtige Richtung. Die Verhandlungsposition der Gemeinden sei stärker und das Standardmodell einfacher.

In der Anhörung wies der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. außerdem darauf hin, dass es einerseits eine Vereinheitlichung mit Regelungen des Bundes, andererseits eine Vereinfachung der Verfahren gegenüber dem bisherigen Gesetz gebe. Die Frage werde gestellt, warum man nicht einfach auf § 6 Absatz 2 EEG abstelle. Die Antwort laute: Erstens sei dieser nicht verpflichtend, zweitens seien die Gelder nicht zweckgebunden, was dazu führe, dass Gemeinden sie zur Schuldentilgung einsetzen müssten. Man wolle Zweckbindung der Einnahmen, damit Gemeinden zusätzliche Projekte umsetzen könnten, was die Akzeptanz steigere. Über die Höhe der Zahlungen könne man streiten, Wirtschaftlichkeit sei ein akzeptabler Ansatz – man müsse nicht immer Höchstsummen bekommen. Es werde dringend darum gebeten zu prüfen, ob sich der Entwurf im Rahmen dessen bewege, was das Bundesverfassungsgericht für zulässig erachtet habe, da weiterhin ein Eingriff in die Berufsfreiheit (Artikel 12 GG) vorliege. Die Grenze des bisherigen Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes dürfe nicht überschritten werden, denn ein verfassungswidriges Gesetz helfe nicht weiter. Dass die Akzeptanz bei PV-Freiflächenanlagen so gigantisch sei, könne man vor Ort nicht sehen – es gebe erheblich viele Bürgerinitiativen dagegen. Mit Geldzahlungen würden nicht alle Akzeptanzprobleme gelöst. Man brauche auf gemeindlicher Ebene dringend Planungssicherheit. Im Moment führe man keine Verhandlungen auf Augenhöhe mit den Projektierern – das sei aus eigener Erfahrung bekannt und nicht vergnügungssteuerepflichtig. Die Augenhöhe bekomme man nicht hin, deswegen sei ein verbindliches Gesetz wichtig.

Die East Energy GmbH betonte, dass ein wesentliches Thema vergessen worden sei. Man habe sich sehr stark mit dem Thema Ausschreibung beschäftigt, was aus ihrer Sicht ein Auslaufmodell der erneuerbaren Energien sei. Viel wichtiger sei der Faktor, was mit den Anlagen geschehe, die vor Ort Strom produzierten, um Wertschöpfung zu bringen. Diese Anlagen, die vor Ort gebaut würden, um den Strom dort zu verbrauchen, brächten eine ganz andere Wertschöpfung als die Assets, die irgendwo in die Landschaft gebaut würden, wo der Strom irgendwohin gehe und die Leute sich fragten, was sie davon hätten. Grüner Wasserstoff brauche neuen grünen Strom, man könne keine alten Anlagen nehmen, man müsse neue Anlagen bauen. Der wesentliche Kostenfaktor im Wasserstoff sei der Strompreis. Jede Veränderung des Strompreises, die quasi künstlich erzeugt werde, führe zu einem Wettbewerbsnachteil und dazu, dass die Wasserstoffindustrie in Mecklenburg-Vorpommern abgewürgt werde. Man arbeite mit der H2APEX an unterschiedlichsten Wasserstoffprojekten und habe Businessmodelle gefunden, wie man mit Strom aus Solar und Wind eine kontinuierliche Produktion von Wasserstoff in Mecklenburg-Vorpommern mit Wertschöpfung hinbekomme.

Würde man aber die 0,4 oder 0,6 Cent dazurechnen und in den Strompreis einpreisen müssen, würde sich das Kilo Wasserstoff um 1 Euro erhöhen und damit nicht mehr wettbewerbsfähig werden. Man hätte dann eine Wasserstoffinfrastruktur mit lauter Leerrohren, weil man sie nicht befüllt bekomme. Die Akzeptanz bei den Bürgern sei viel größer, wenn man den Leuten verdeutliche, dass der PV-Park oder Windpark nicht nur einspeise und vielleicht 0,2 Cent in Bürgerbeteiligung bringe, sondern hier Arbeitsplätze schaffe. Man dürfe die Anlagen aus PV und Wind nicht bestrafen mit zusätzlichen Abgaben, die hier vor Ort wertschöpften.

Mit diesem Gesetz verteuere man den Strom und gebe einen riesigen Standortvorteil von Mecklenburg-Vorpommern auf. Industriepolitik und Wirtschaftspolitik müsse anders funktionieren. Man müsse den Leuten erklären, was man mit dem Strom vor Ort mache.

Der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern erklärte, dass er den Fragenkatalog nicht beantworte, da dieser sehr detailliert sei und überwiegend außerhalb landwirtschaftlicher Themen bzw. Fragestellungen läge. Er verwies auf seine Stellungnahme vom 23. Mai 2025, dort begrüßte er grundsätzlich die Neufassung des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes als wichtigen Schritt zur Akzeptanzsteigerung beim Ausbau erneuerbarer Energien im ländlichen Raum. Der ländliche Raum und die landwirtschaftlichen Betriebe trügen mit der Bereitstellung von Flächen erheblich die Lasten der Energiewende. Eine systematisch verankerte finanzielle Beteiligung der betroffenen Gemeinden und der Bevölkerung sei ein geeignetes Instrument, diese Lasten gerechter zu verteilen. Zur Harmonisierung der Beteiligungsberechtigung (§ 1 Absatz 3) bewerte der Verband den 2,5-Kilometer-Radius für Windenergieanlagen als praxisgerechten Schritt. Allerdings sei zu bedenken, dass Gemeindegebiete oft deutlich größer seien (Flächenausdehnungen von 20 Kilometern seien keine Seltenheit). Es stelle sich die Frage, ob es sachgerecht sei, sämtliche Einwohner in individuelle Vorteilsregelungen einzubeziehen, insbesondere bei Zu- oder Wegzügen nach dem maßgeblichen Stichtag. Die Ausnahme von Agri-Photovoltaikanlagen (§ 1 Absatz 4) sei aus landwirtschaftlicher Sicht richtig und ausdrücklich zu begrüßen. Bezüglich der Mindest- und Höchstbeteiligung (§ 3 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1) sei sicherzustellen, dass gesetzliche Mindestvergütungen die Wirtschaftlichkeit nicht gefährdeten oder dazu führten, dass Betreiber dieses Risiko auf Flächeneigentümer abwälzten. Die vorgesehene Systematik mit Standardmodell und Verhandlungsmodus (§§ 3 und 6) stelle eine sinnvolle Kombination aus Planbarkeit, Rechtssicherheit und Anpassbarkeit dar. Der Verhandlungsspielraum eröffne wichtige Möglichkeiten zur Einbindung lokaler Akteure. Die Vereinfachung bürokratischer Hürden sei zu begrüßen. Allerdings komme den Gemeinden eine hohe Verantwortung zu, weshalb das Land umfangreiche Hilfestellung und Know-how zur Verfügung stellen solle. Die Ersatzbeteiligung (§ 7) sei sachgerecht, um Planungssicherheit zu schaffen. Auch hier sei jedoch die Wirtschaftlichkeit zu prüfen.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. begrüßte grundsätzlich die Beteiligung von Bürgern und Gemeinden am Windenergieausbau, sah den vorliegenden Gesetzentwurf jedoch kritisch. Die vorgesehenen Beteiligungssätze von 0,6 Cent pro Kilowattstunde für Windenergie und 0,2 Cent pro Kilowattstunde für Photovoltaik seien unter den aktuellen Rahmenbedingungen problematisch. Die Wirtschaftlichkeit vieler Projekte werde durch kumulative Kostenbelastungen (gestiegene Zinsen, Herstellungskosten, Netzanschlusskosten) bereits stark unter Druck gesetzt. In Mecklenburg-Vorpommern kämen spezifische Standortnachteile hinzu: überdurchschnittlich lange Genehmigungsverfahren (40,7 Monate gegenüber 17 Monaten bundesweit), hohe Genehmigungsgebühren und Planungsunsicherheiten.

Die zusätzlichen Kosten müssten in die Gebotswerte der Bundesnetzagentur-Ausschreibungen eingepreist werden, was die Zuschlagschancen von Projekten aus Mecklenburg-Vorpommern verschlechtere. Dies könne dazu führen, dass zahlreiche Projekte nicht mehr realisiert würden.

Die vorgesehene einjährige Frist für den Abschluss von Beteiligungsvereinbarungen sei in der Praxis häufig zu kurz. Die Verhandlungspflicht führe zu zusätzlicher Bürokratie und Verzögerungen. Der BDEW empfehle klare Verfahrensregelungen mit verbindlichen, kurzen Rückmeldefristen. Der BDEW plädiere für eine bundeseinheitliche Regelung statt eines „Flickenteppichs“ länderspezifischer Beteiligungsgesetze. Das bestehende System nach § 6 EEG habe sich bewährt und sollte als Grundlage dienen. Direkte, niedrighschwellige Beteiligungsformen wie Haushaltsdirektzahlungen seien für die Akzeptanzsteigerung am wirksamsten.

Die Höhe der Beteiligung allein sei weniger entscheidend als deren Sichtbarkeit und Verständlichkeit. Der BDEW bevorzuge einen fixen, moderaten Beteiligungssatz von 0,1 Cent pro Kilowattstunde und plädiere dafür, von Ersatzzahlungen abzusehen. Eine deutlich schlankere und eindeutige Ausgestaltung orientiert an Regelungen anderer Bundesländer sei erforderlich.

In der Anhörung führte der BDEW aus, dass in den letzten sechs Ausschreibungen jeweils eine Überzeichnung vorgelegen habe und der durchschnittliche mengengewichtete Zuschlagswert auf 6,06 Cent pro Kilowattstunde gesunken sei, bei einem wirtschaftlichen Kippunkt von etwa 6 Cent. Zudem seien Zinsen, Bau-, Material-, Planungs-, Genehmigungs-, Kompensations-, Naturschutz-, Transport- und Betriebskosten gestiegen und die landesrechtliche Beteiligung deshalb „sehr unpassend“ hinzukomme. Als bevorzugtes Modell sehe der BDEW fixe Werte an der Untergrenze (PV höchstens 0,2 Cent pro Kilowattstunde, Wind höchstens 0,4 Cent pro Kilowattstunde oder maximal 2 500 Euro pro Megawatt) zur Erhöhung der Planungssicherheit und Reduktion von Bürokratie. Ein detaillierter Ländervergleich zeige einen „Flickenteppich“ an Beteiligungsgesetzen, die Projektumsetzung „insgesamt total umständlich“ mache, und dass der Vorschlag in Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich zu den Beteiligungen der anderen Bundesländer besonders hoch sei. Der BDEW gebe einen eindringlichen Appell für ein Beteiligungsgesetz auf Bundesebene.

Die Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland e. V., befürwortete den Gesetzentwurf ausdrücklich. Die Legitimation des Gesetzes begründe sich in der Akzeptanzsteigerung für die Energiewende. Die betroffenen Gemeinden und Bürger sollten durch finanzielle Beteiligung einen spürbaren Vorteil erhalten. Die vorgeschriebenen akzeptanzsteigernden Maßnahmen seien Voraussetzung einer gerechten und von der Bevölkerung getragenen Energiewende. Während auf Bundesebene im EEG nur eine freiwillige Beteiligung verankert sei, könnten die Länder nach § 22b Absatz 6 EEG weitergehende verpflichtende Regelungen erlassen. Die Verfassungsmäßigkeit solcher Regelungen sei durch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 23. März 2022 zum damaligen Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern bestätigt worden. Insbesondere für kleinere Gemeinden im ländlichen Raum entstünden Möglichkeiten eines Nachteilsausgleichs für die Inanspruchnahme von Landschaft, Flächen und Naturraum. Neben der Beteiligung profitierten Standortgemeinden auch von Gewerbesteuererinnahmen, nachdem die Gewerbesteuererlegung zugunsten der Standortgemeinden verbessert worden sei. Die Bundes-SGK begrüße den Ansatz, die Auswahl des Beteiligungsmodells den Verhandlungen zwischen Vorhabenträgern und Gemeinden zu überlassen.

So könnten Kommunen in ihrer Situation gerecht werdendes Beteiligungsmodell wählen. Der „offene Ansatz mit klaren Leitplanken“ (Minimal- und Maximalbeteiligung) räume den Beteiligten weitreichenden Spielraum ein. Es sei sinnvoll, eine Harmonisierung zwischen dem freiwilligen Beteiligungsmodell des Bundes (§ 6 EEG) und der verpflichtenden Landes-Bürger- und Gemeindenbeteiligung herzustellen. Die Regelung des 2,5-Kilometer-Umkreises entspreche der Bundesregelung und den Beteiligungsgesetzen anderer Bundesländer. Es sei folgerichtig, dass auch für Photovoltaik-Freiflächenanlagen adäquate Beteiligungsvorschriften geschaffen würden. Es bestünden weder wettbewerbliche Vorbehalte durch möglicherweise zu weitreichende Landesregelungen noch strafrechtliche Vorbehalte hinsichtlich einer möglichen Vorteilsnahme. Auch die Höhe der Maximalbeteiligungen sei für die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs kein entscheidender Faktor. Daher spreche sich die Bundes-SGK für den Gesetzentwurf in der vorliegenden Form aus.

In der Anhörung betonte die Bundes-SGK, dass viele kleinere und ländliche Kommunen zuvor nicht in der Lage gewesen seien, sich eigenständig vor Projekten zu engagieren oder diese zu kontrollieren, und das Gesetz daher eine zusätzliche Beteiligungsmöglichkeit für sie schaffe. Der Verband hebe hervor, dass die Novelle explizit die boomende Freiflächen-Photovoltaik einbeziehe, was man als logische Konsequenz neben Wind an Land ansehe. Es werde vorgeschlagen, dass man mehr über verschiedene Beteiligungsmodelle sprechen solle, insbesondere über solche, die eine Beteiligung am Betrieb und an den Unternehmen ermöglichten. Die Idee eines problematischen Flickenteppichs zwischen den Ländern sehe man nicht, Unternehmen wüssten sehr wohl über die unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen Bescheid und könnten sich schnell informieren, daher stelle dies kein echtes Problem dar. Der Verband verorte die Wirtschaftlichkeitsfrage primär bei projektspezifischen Faktoren wie Windhäufigkeit und anderen Aspekten, nicht bei der Höhe der Beteiligung.

Der Bundesverband Solarwirtschaft (BSW-Solar) begrüßte grundsätzlich das Bekenntnis der Landesregierung zum Ausbau der Photovoltaik und zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung, sehe jedoch auch kritische Punkte. Der BSW-Solar bewerte positiv, dass wesentliche Empfehlungen aus der Verbändeanhörung aufgenommen worden seien, insbesondere die Neufassung der Beteiligungshöhen für PV-Freiflächenanlagen. Auch die Befreiung sehr kleiner Anlagen unter 1 Megawatt, die Ausnahme für besondere Solaranlagen und Bürgerenergiegenossenschaften sowie die Verrechenbarkeit mit Zahlungen nach § 6 EEG und das Baukastenprinzip seien positiv. Eine pauschale Antwort zur Tragfähigkeit der Cent-Sätze sei nicht möglich, da die Wirtschaftlichkeit von verschiedenen Faktoren abhängt. Der BSW-Solar unterstütze die Orientierung am § 6 EEG-Wert von 0,2 Cent pro Kilowattstunde sowie die Anrechenbarkeit dieser Zahlungen. Für förderfreie Anlagen sollte eine niedrigere Beteiligungshöhe festgelegt werden, da diese keine Erstattung erhielten. Bei zusätzlichen Kosten müsse der Vorhabenträger den Gebotswert entsprechend anheben, wodurch die Zuschlagswahrscheinlichkeit sinke. Der Höchstwert für Ausschreibungen sinke 2026 stark auf maximal 5,9 Cent pro Kilowattstunde. Die Verrechnungsmöglichkeit mit § 6 EEG-Zahlungen sei daher essenziell. Die mengengewichteten Zuschlagswerte hätten 2025 nur zwischen 4,66 und 4,84 Cent pro Kilowattstunde gelegen. Es sei positiv, dass sich die Beteiligung auf die tatsächliche Strommenge beziehe. Allerdings würde der Bezug auf die produzierte Strommenge auch interne Verluste belasten, für die keine Erlöse erzielt werden könnten. Sinnvoller wäre der Bezug auf die eingespeiste Strommenge wie in § 6 EEG. Die Festlegung einer festen Frist von einem Jahr sei nicht notwendig. Es reiche aus, wenn die Beteiligungsvereinbarung vor Inbetriebnahme vorliege. Eine konkrete Vorgabe von Fristen sei nicht notwendig, da ohne Vereinbarung die Ersatzbeteiligung verpflichtend gelte.

Eine vereinfachte Beteiligungspflicht im Sinne einer Verpflichtung nach § 6 EEG in Verbindung mit freiwilligen abweichenden Modellen würde den bürokratischen Aufwand reduzieren. Die Umsetzung von Bürgerbeteiligungsmodellen führe zu hohem zusätzlichem Aufwand. Eine Strompreisgutschrift sei auf Grund der Lieferantenwahlfreiheit administrativ kaum umsetzbar. Die Akzeptanz von PV-Freiflächenanlagen sei bereits hoch. Die Gemeindebeteiligung von 0,2 Cent pro Kilowattstunde könne die Akzeptanz zusätzlich erhöhen. Eine Partizipation der Bürger sei bereits ohne landesspezifische Regelung möglich. Eine explizite Vorgabe im Gesetz sei nicht notwendig. Der BSW-Solar sehe die Schaffung bundeseinheitlicher Leitplanken als notwendig an, um die wirtschaftliche Belastung unterschiedlicher Landesregelungen auf eine angemessene Bandbreite zu begrenzen.

PV-Anlagen, die sich förderfrei refinanzierten, sowie ausgeforderte Anlagen sollten von der Kommunalbeteiligung befreit sein, solange es keine Erstattungsfähigkeit nach § 6 EEG gebe. Mindestens sollte die Höhe für förderfreie Anlagen reduziert werden. Eine stärkere Klarheit der für PV geltenden Regelungen würde die Lesbarkeit verbessern. Förderfreie PV-Anlagen müssten die zusätzliche Belastung an ihre Kunden weiterleiten, wodurch sich die Strombezugskosten für Unternehmen und Wasserstoffprojekte erhöhten.

In der Anhörung führte der Verband detailliert den starken PV-Freiflächen-Zubau des Vorjahres von 8 Gigawatt aus, der fast die Hälfte des gesamten PV-Zubaus ausmache und sich dem EEG-Ziel einer 50:50-Aufteilung zwischen Gebäuden und Freifläche nähere; die neue Regierung plane zudem einen stärkeren Fokus auf Freiflächen. Er verwies auf eine repräsentative Umfrage der Fachagentur Wind und Solar, wonach zwei Drittel der Bevölkerung den PV-Freiflächenausbau generell und auch im eigenen Wohnumfeld unterstützten, woraus sich bereits heute eine sehr hohe Akzeptanz ergebe. BSW-Solar erklärte, dass im PV-Bereich eine starke Wettbewerbssituation mit zunehmenden Unsicherheiten bei der Erlösseite herrsche, insbesondere durch stark zugenommene negative Preise und weitere Faktoren. Bezüglich förderfreier Anlagen betone man, dass diese Zahlungen nach § 6 EEG zwar leistbar seien, aber keine Erstattung erhielten und daher voll aus den gesunkenen Markterlösen der Strombörse zu finanzieren seien, die voraussichtlich weiter sinken würden; man verweise auf eine ähnliche Regelung in Sachsen-Anhalt als Orientierung. BSW-Solar schilderte detailliert die Messprobleme bei produzierter Strommenge im PV-Bereich – wie Gleichstromspeicher und unklare Messpunkte – und argumentierte, dass die eingespeiste Menge die bereits erfasste und bessere Basis sei, um Direktversorgung wie Industrie, Wasserstoffelektrolyseure oder Ladeinfrastruktur nicht zusätzlich zu belasten. BSW-Solar halte die einjährige Frist für den Abschluss der Beteiligungsvereinbarung nach B-Plan-Beschluss für unverständlich und unnötig, da bei Inbetriebnahme ohne Vereinbarung automatisch die Ersatzbeteiligung greife. Schließlich hebe BSW-Solar die Modularität der PV hervor, die bereits heute eine starke freiwillige Partizipation ermögliche – von Steckergeräten über Eigenheime bis Bürgerenergiegesellschaften – und betonte, dass verpflichtende Regelungen besonders kleinere Megawatt-Projektierer durch hohen bürokratischen Aufwand überfordern würden.

Die Gemeinde Holthusen äußerte sich kritisch zum Gesetzentwurf. Die größte Sorge der Gemeindevertretung sei, dass der Strompreis in Mecklenburg-Vorpommern durch die Umsetzung unbezahlbar werde. Ein ungünstiges Ergebnis wäre, wenn umfangreiche regulatorische Vorgaben und zusätzliche finanzielle Verpflichtungen dazu führten, dass bereits in Planung befindliche Projekte nicht realisiert werden könnten. Politik müsse sich an der Realität orientieren und nur das Allernötigste regeln. 0,6 Cent pro Kilowattstunde bedeuteten eine Verdreifachung des üblichen Beteiligungssatzes und entsprächen über 8 Prozent des Einspeiseerlöses.

Dies verringere die Realisierungschancen von Windenergieprojekten deutlich. Die Gemeinde halte die Sätze nicht für tragfähig und erwarte, dass kaum noch Projekte entstünden. Für Photovoltaik seien 0,2 bzw. maximal 0,3 Cent pro Kilowattstunde eine gute, vergleichbare Beteiligungshöhe. Höhere Sätze würden schnell zu einem Verhinderungsinstrument. Höhere Beteiligungen müssten in die Gebote eingepreist werden, wodurch das Risiko bestehe, dass hiesige Projekte keinen Zuschlag mehr bekämen. Dies führe zu Rückschlägen bei Gemeindeeinnahmen nicht nur aus Beteiligungen, sondern auch aus Pachteinnahmen und Gewerbesteuer. Aus kommunaler Sicht sei ein geordneter Rechtsrahmen sinnvoll. Die genannte Obergrenze sei allerdings unrealistisch wegen langsamer Antragsbearbeitung und Genehmigungserteilung. Beim Standardmodell sollte eine Höhe von 0,3 Cent pro Kilowattstunde insgesamt nicht überschritten werden als pauschale Zahlung an die Kommune.

Die angestrebten 0,6 Cent pro Kilowattstunde seien im Vergleich mit anderen Bundesländern inakzeptabel. Die offenere Gestaltung von Beteiligungsvereinbarungen sei begrüßenswert. Es sollte jedoch eine kompetente Anlaufstelle für Beratung geben, etwa bei der LEKA Mecklenburg-Vorpommern. Die strikte Beschränkung durch die Kommunalaufsicht bei Beteiligungen müsse ein Ende haben. Die Gefahr bestehe, dass Ersatzbeteiligungsmittel nicht zweck- bzw. regionalgebunden eingesetzt würden. Die Mittel sollten direkt in die Standortkommunen fließen ohne Vorgaben zur Verwendung. Eine zusätzliche verpflichtende Bürgerbeteiligung ergänzend zur Gemeindebeteiligung sei eine zu große finanzielle Belastung. Direktzahlungen an Bürger seien aus praktischen Gründen ausgeschlossen. Eine Beteiligung über die Gemeinden sei aus Gemeinwohlgründen zu bevorzugen. Die beste Bürgerbeteiligung sei das Verhindern unbezahlbarer Steuererhöhungen. Alle „Bürgergeschenke“ gingen über den Strompreis – soziale Aspekte seien zu beachten. Die kommunale Plattform sei am einfachsten umzusetzen. Direktzahlungen wären schwer umsetzbar. Der Gesetzentwurf sei kein Beitrag zum Bürokratieabbau. Es sollte ein einheitliches Aufsichtsorgan geben. Eine Onlineplattform würde Verwaltungspraxis vereinfachen. Mustervereinbarungen und Best Practices sollten zur Verfügung gestellt werden. Eine bundesweite verpflichtende Beteiligung wäre sehr zu begrüßen für Rechtsklarheit und gleiche Bedingungen. Problematisch seien bestehende Verträge, die wegen Genehmigungsverzögerungen nicht vollzogen werden könnten. Alle vorhandenen Verträge mit Gemeindebeteiligung müssten weiterhin umsetzbar sein. Erst nach Rechtskraft des neuen Gesetzes abgeschlossene Verträge sollten danach ausgerichtet werden. Mehr Transparenz im Genehmigungsprozess sei nötig, um die bundesweit längsten Bearbeitungszeiten zu senken. Die Dreiteilung der Genehmigungsbehörden auf drei Ministerien sei kontraproduktiv. Die eigene Gemeinde habe bereits gemeinwohlorientierte, faire Verträge geschlossen. Der Gesetzentwurf sei nicht von Vorteil. Es fehle das Vertrauen in handelnde Kommunen und gewählte Vertreter vor Ort. Bürgerbeteiligung funktioniere nur, wenn im kommunalen Haushalt jeder Bürger sehe, was konkret verwendet werde – spürbar in Angeboten und Daseinsvorsorge.

In der Anhörung fragte sich die Gemeinde Holthusen, wo das Geld herkommen solle, und kritisierte, man mache wieder Versprechungen an Bürger, die keiner einhalten könne. Die Gemeinde betonte die Abhängigkeit von Windhöhe und langen, undurchsichtigen Genehmigungsverfahren, die Projektentwickler schädige, da sie nicht planen könnten, wann Ausschreibungen termingerecht erreichbar seien. Die gesamte Situation sei bedenklich und eine Verdreifachung der 0,2 Cent aus dem Bundesrecht führe dazu, dass man „einpacken“ könne – keine Beteiligungen mehr flössen, da die Wirtschaftlichkeit dies diktiere und Projekte ausfielen. Die Gemeinde Holthusen lehnte individuelle Bürgerzahlungen ab, da sie „versickerten“, keiner sie bemerke und die Hälfte der Bürger keine Anträge stelle; dies sei unhandelbar.

Sie berief sich auf Erfahrungen aus dem ersten Gesetzentwurf, bei dem schon Fachleute davon abgeraten hätten, und stellte fest, das erste Gesetz habe nicht funktioniert – mehr Geld komme nicht, man dürfe sich nichts vormachen. Vor Ort sage der Bürger, Windräder störten nicht, wenn man etwas abbekäme. Die Gemeinde Holthusen habe z. B. 20 000 Euro aus 0,2 Cent von Windrädern in 1 Kilometer Entfernung erhalten, was als öffentlich nachvollziehbar im Haushaltstitel ausgewiesen worden sei. Das Gesetz sei Theorie, die vor Ort nicht helfe. Bei 25 Stromanbietern sei eine individuelle Abrechnung absurd; die Hälfte bleibe im Säckel, da für 20 Euro keiner einen Antrag stelle. Die Gemeinde fordere, bei echter Wirtschaftsförderung die Überregulierung nachzulassen und Genehmigungsprozesse zu beschleunigen, damit Investoren klare Ziele hätten; derzeit sei alles „nebulös“ und man rede von Geld, das nicht komme, weil keine Anlagen gebaut würden. Man solle vor Ort nachfragen und ehrlich die Realität sehen; die Gemeinde sei gegen das Gesetz, da es nur Bürokratie und keine Wirtschaftsförderung bringe.

Der Landesverband Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern e. V. äußerte sich kritisch zum vorliegenden Gesetzentwurf zur Beteiligung von Gemeinden und Bürgern an Erlösen aus Wind- und Solaranlagen. Obwohl der Verband Anpassungen gegenüber dem Entwurf vom Frühjahr 2025 anerkenne, blieben systematische Probleme bestehen, die den Ausbau erneuerbarer Energien in Mecklenburg-Vorpommern erheblich gefährdeten. Das Beteiligungsgesetz greife nach Auffassung des Verbandes maßlos in die Wirtschaftlichkeit von Projekten ein und stelle faktisch ein Verhinderungsgesetz dar, das im Widerspruch zu den Klimaschutzzielen der Landesregierung stehe. Der hohe Wettbewerb bei den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur habe die mittleren Gebotswerte innerhalb eines Jahres von 7,33 Cent pro Kilowattstunde auf 6,57 Cent pro Kilowattstunde gesenkt, was einer Reduktion um etwa 10 Prozent der durch das EEG gedeckten Erlöse entspreche. Gleichzeitig seien die Kosten für die Errichtung neuer Anlagen nicht signifikant gesunken, sodass die Differenz zwischen mittleren Ausschreibungsergebnissen und Stromgestehungskosten lediglich 0,47 Cent pro Kilowattstunde betrage. Das im Gesetzentwurf vorgesehene Standardmodell überschreite demnach im Regelfall die finanziellen Reserven durchschnittlicher Projekte erheblich. Während ohne das Gesetz 64 Prozent der Projekte wirtschaftlich darstellbar seien, würden unter dem Standardmodell nur noch 40 Prozent der Projekte realisierbar bleiben. Das Gesetz eliminiere somit etwa jedes dritte mögliche Projekt und gefährde insbesondere die Akteursvielfalt sowie regionale Vorhabenträger. Der Verband stellte zudem fest, dass das Gesetz einen eklatanten Wettbewerbsnachteil für Mecklenburg-Vorpommern darstelle und ungleiche Verhandlungspositionen sowie Rechtsunsicherheiten schaffe. Besonders kritisch sei die verpflichtende gesellschaftsrechtliche Beteiligung nach § 3 Absatz 3, die einen schwerwiegenden Eingriff in die unternehmerische Freiheit bedeute und den administrativen sowie rechtlichen Aufwand erhöhe. Hinsichtlich der Akzeptanzsteigerung bezweifle der Verband die Wirksamkeit der vorgesehenen direkten Bürgerbeteiligung. Diese erzeuge einen hohen Verwaltungsaufwand, der kaum im Verhältnis zu erwarteten Akzeptanzsteigerungen stehe. Die individuellen Ausschüttungen könnten je nach lokaler Konstellation deutlich hinter den Erwartungen zurückbleiben oder würden nur wenige Menschen erreichen. Der Verband fordere daher ein moderates, aber verpflichtendes Standardmodell entsprechend § 6 EEG in Höhe von 0,2 Cent je Kilowattstunde des tatsächlich eingespeisten Stroms. Zahlungen sollten ausschließlich an die Gemeinden erfolgen, denen dann eine Auszahlung an Bürgerinnen und Bürger freistehe. Die gesellschaftsrechtliche Beteiligung solle nicht verpflichtend definiert, sondern als Option in den Katalog nach § 3 Absatz 4 verschoben werden. Zudem empfehle der Verband eine begriffliche Anpassung an § 6 EEG, wonach von „eingespeister“ statt „produzierter“ Strommenge gesprochen werden solle.

Der Verband erwarte, dass das Gesetz in der vorliegenden Form erfolgreich beklagt werden könnte, da es wahrscheinlich gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit verstoße und die Berufsfreiheit unverhältnismäßig einschränke. Ohne eine Vereinfachung des Gesetzes und eine Anlehnung an § 6 EEG seien deutlich negative Effekte auf den Ausbau erneuerbarer Energien und damit auf die Klimaschutzbemühungen des Landes zu erwarten.

In der Anhörung führte der Verband aus, dass der Gesetzentwurf 0,6 Cent pro Kilowattstunde (0,3 Cent mal zwei) vorsehe und eine Regelung enthalte, wonach das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit prüfe, ob diese 0,6 Cent wirtschaftlich überhaupt leistbar seien. Praktisch alle Projektentwickler würden nach dieser Darstellung einen Antrag auf wirtschaftliche Überprüfung stellen, sodass sämtliche Projekte durch ein „Nadelöhr“ im Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit müssten. Das Bundesverfassungsgericht sage zum alten Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz, das Gemeinwohlziel sei nicht die Akzeptanz, sondern der Ausbau der Windkraft. Der Verband meinte, das Gesetz werde verfassungsrechtlich problematisch, wenn in Mecklenburg-Vorpommern keine Projekte mehr realisiert würden.

Weiterhin wurde ausgeführt, dass die Ausschreibungen über Jahre hinweg nicht überzeichnet gewesen seien, sodass kein Preiskampf stattgefunden habe, während seit 2025 eine deutliche Überzeichnung mit Geboten von über 8 000 MW bei Zuschlägen von rd. 3 000 MW vorliege. Daraus folge nach der Einschätzung des Verbandes, dass „die Luft aus den Projekten gelassen“ werde, frühere Überschüsse für hohe Pachten und Gemeindebeteiligungen nicht mehr existierten und Pachtverträge nun nachverhandelt würden. Er werde eine moderate Reform vorschlagen, die vom EEG ausgehe: Die dort vorgesehenen 0,2 Cent pro Kilowattstunde sollten auf jeden Fall fest verankert werden, zusätzlich solle es einen Aufschlag geben, sodass insgesamt 0,3 Cent pro Kilowattstunde gezahlt würden. Mit diesem Niveau könnten alle Beteiligten gut leben, während die im Gesetzentwurf vorgesehenen 0,6 Cent ein Versprechen darstellten, das sich praktisch nicht einlösen lasse.

Der WindEnergy Network e. V. begrüßte grundsätzlich die Überarbeitung des Gesetzentwurfes und erkannte positive Anpassungen an, äußerte sich jedoch insgesamt kritisch zum vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung der Gemeinden sowie deren Einwohnerinnen und Einwohnern an den Erlösen des Windenergie- und Solaranlagenbaus in Mecklenburg-Vorpommern. Die Absenkung der Ersatzbeteiligung stelle einen zu begrüßenden Schritt dar, der Fehlanreize und Ungleichgewichte in den Verhandlungen zwischen Gemeinden und Vorhabenträgern entschärfe. Diese Korrektur ersetze jedoch nicht die Notwendigkeit einer systematischen, wirtschaftlich begründeten Ausgestaltung der Beteiligungshöhe insgesamt. Das als „Standardmodell I“ vorgesehene Beteiligungsmodell von insgesamt 0,6 Cent pro Kilowattstunde stelle weiterhin einen erheblichen wirtschaftlichen Eingriff dar, der dazu führen werde, dass Windenergievorhaben in Mecklenburg-Vorpommern deutlich seltener umgesetzt würden. Die im vergangenen Jahr drastisch gesunkenen Zuschlagswerte hätten die bereits im Mai 2025 kritisierten knappen Investitionspuffer weiter verschärft. Nach den vom Verband durchgeführten Wirtschaftlichkeitsberechnungen verbleibe selbst bei 100-Prozent-Standorten nach Abzug der Beteiligungsabgabe kein verfügbarer Investitionspuffer mehr. Die durchschnittlichen Stromgestehungskosten lägen laut der vom BMWF beauftragten WindGuard-Studie 2025 bei einem 100-Prozent-Standort bei 6,1 Cent pro Kilowattstunde. Bei einem angenommenen durchschnittlichen mengengewichteten Zuschlagswert von 6,3 Cent pro Kilowattstunde für die November-Ausschreibung 2025 und einer Nettobelastung von 0,4 Cent pro Kilowattstunde (nach Abzug der Rückerstattung gemäß § 6 EEG) ergebe sich ein negativer Investitionspuffer von -0,2 Cent pro Kilowattstunde.

Unabhängig von der absoluten Wirtschaftlichkeit sei durch die bundesweiten Ausschreibungen die vergleichende Wirtschaftlichkeit mit anderen Vorhaben in Deutschland entscheidend. Die Abgabe gemäß Standardmodell I in Höhe von 0,6 Cent pro Kilowattstunde überschreite die Abgaben in anderen Bundesländern deutlich, wo sich die Abgabenhöhe ausschließlich zwischen 0,2 und 0,3 Cent pro Kilowattstunde bewege. Dies führe zu einer massiven Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen für Vorhaben in Mecklenburg-Vorpommern. Der Verband kritisiere zudem, dass der Gesetzentwurf die „tatsächlich produzierte Strommenge“ als Grundlage nehme, statt wie in § 6 EEG die „tatsächlich eingespeiste Strommenge“. Dies widerspreche dem Gesetzeszweck einer finanziellen Beteiligung an den Einnahmen, da Einnahmen nur durch eingespeisten, nicht durch produzierten Strom erzielt würden. Eine Angleichung an § 6 EEG sei auch zur Harmonisierung mit bundesrechtlichen Regelungen und zum Abbau bürokratischen Aufwands geboten. Hinsichtlich der Rechtssicherheit bewerte der Verband den Entwurf kritisch. Das bisherige Gesetz sei vom Bundesverfassungsgericht explizit vor dem Hintergrund bestätigt worden, dass durch das Gesetz der Ausbau erneuerbarer Energien gefördert werde.

Komme es durch die übermäßige Belastung zu weniger umgesetzten Vorhaben, würden Zweck und Begründung konterkariert. Zur Akzeptanzsteigerung stellte der Verband fest, dass die Erfahrung der Branche zeige, dass die Höhe der Zahlungen auf die Akzeptanz vor Ort zweit-rangig sei. Wichtiger als die reine Höhe der finanziellen Beteiligung seien eine individuelle, für die jeweilige Gemeinde passende Variante, ein klarer und verständlicher Modus sowie verlässliche Umsetzung. Ein Rückgang des Windenergieausbaus als Folge des Verlustes der Wettbewerbsfähigkeit hätte zudem unmittelbare Folgewirkungen über den Stromsektor hinaus und würde zentrale energiepolitische Zukunftsfelder wie den Hochlauf einer grünen Wasserstoffwirtschaft strukturell schwächen. Der WindEnergy Network e. V. fordere daher dringend eine Absenkung der Beteiligung auf maximal 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die Gemeinden und die Bürgerinnen und Bürger. Nur so könne ein Bestehen der Windenergievorhaben im länderübergreifenden Wettbewerb und somit ein weiterer Ausbau der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet werden. Zudem müsse die Berechnung auf der „tatsächlich eingespeisten Strommenge“ basieren, da lediglich hierauf Einnahmen erzielt würden. Der Verband plädierte grundsätzlich für eine bundesweite Abgabe, um die Wettbewerbsfähigkeit der Vorhabenträger in einzelnen Ländern nicht durch Landesvorgaben einzugrenzen.

In der Anhörung lobte WindEnergy Network e. V. den Prozess der Gesetzesüberarbeitung als vorbildlich. Es habe mehrere vom Ministerium organisierte Workshops gegeben, in denen Gemeinden, kommunale Vertretungen und die Branche gemeinsam beteiligt gewesen seien. Man hebe hervor, dass dieser Beteiligungsprozess selbst für die Akzeptanz zentral sei. Es sei wichtig gewesen, einen glaubwürdigen und vertrauensvollen Prozess zu haben, in dem Kommunen und Bürger wüssten, was sie erwarten könnten. WindEnergy Network e. V. stellte fest, dass in diesem Prozess die Höhe der Beteiligung zu keinem Zeitpunkt als Problem benannt worden sei; niemand habe gefordert, es müsse „mehr“ sein, um Akzeptanz zu schaffen. Man beziehe sich darauf, dass die in der Begründung des Gesetzentwurfes dargelegten Ergebnisse des Beteiligungsprozesses aus ihrer Sicht an vielen Stellen gut aufgegriffen würden, und kritisiere, dass dennoch in einzelnen Punkten von sich herausbildenden Standards abgewichen wurde. WindEnergy Network e. V. schilderte im Detail die technischen und praktischen Unterschiede zwischen „produzierter“ und „eingespeister“ Strommenge (Abregelungen, Netzverluste, unterschiedliche Messkonzepte bei mehreren Anlagen an einem Netzverknüpfungspunkt) und argumentierte, dass dadurch die Ermittlung uneindeutiger und der Gesetzeszweck verfehlt werde.

Der Verband erläuterte, dass die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beauftragte Kostenstudie durchschnittliche Kosten von 6,1 Cent pro Kilowattstunde ermittelt habe, und setzte diese direkt mit den jüngsten Ausschreibungsergebnissen in Beziehung (höchster Zuschlag 6,12 Cent, Durchschnitt 6,0 Cent), um zu zeigen, dass die Zuschlagswerte teilweise bereits unter den durchschnittlichen Kosten lägen. Frühere ähnliche Zuschlagsniveaus (etwa um 6 Cent im Jahr 2022) seien nicht mit der heutigen Situation vergleichbar, weil sich die Kosten seitdem nicht nur leicht, sondern um Faktoren erhöht hätten. Ursache dieser Kostensteigerungen seien unter anderem, dass der weltweite Ausbau der erneuerbaren Energien dazu geführt habe, dass Deutschland nicht mehr der eine Leitmarkt sei, sondern im globalen Wettbewerb um Kapazitäten stehe. Die Kostensteigerungen führten dazu, dass sowohl Anlagenhersteller als auch insbesondere die Netzinfrastruktur – wie Transformatoren und Leitungen – um ein Vielfaches teurer geworden seien und entsprechende Vorhaben heute mit den aktuellen Zuschlägen nicht mehr realisierbar seien. Der Verband hat daher um eine Anpassung der Berechnungsgrundlage sowie eine Reduktion der Abgabenhöhe auf ein Niveau, das auch den Regelungen der anderen Bundesländer entspreche, gebeten.

Die wpd onshore GmbH & Co. KG erkannte zwar den Wunsch von Politik und Gesellschaft zur Steigerung der Akzeptanz durch höhere Beteiligung von Gemeinden und Bürgern am Ausbau der Windenergie ausdrücklich an, lehnte den Kabinettsbeschluss in der vorliegenden Form jedoch ab. Der Gesetzentwurf mache keine Vorgaben für eine angemessene und wirtschaftlich tragfähige Beteiligung, verhindere Projekte und damit die Möglichkeit von Gemeinden zur Partizipation, bedrohe bestehende und zukünftige Arbeitsplätze sowie milliarden schwere Investitionen in den Wirtschaftsstandort und trage zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen in den EEG-Ausschreibungen bei. Zudem entwerfe er Investitionen in Projekte im Genehmigungsverfahren, sei im Ländervergleich verkompliziert und führe zu erheblichen Rechtsunsicherheiten bis hin zu einem Eingriff in die Berufsfreiheit nach Artikel 12 des Grundgesetzes. Er bedeute eine überbordende Bürokratie für Vorhabenträger und Gemeinden gleichermaßen und sei unausgewogen, weil er Vorhabenträger über das Standardmodell II in eine sozial ungerechtere Beteiligungsform zwingen könne. Für PV Freiflächenanlagen in Mecklenburg-Vorpommern bedeute er das Aus.

Die vorgesehenen Höhen der Beteiligung gefährdeten im Kern die Wirtschaftlichkeit von Wind- und PV-Projekten in Mecklenburg-Vorpommern und stellten keine tragfähige Lösung dar. Wirtschaftlichkeitsberechnungen anhand aktuell geplanter Projekte zeigten, dass ein Großteil der Projekte durch die Neufassung des Gesetzes unwirtschaftlich würde. Die sogenannten Standardmodelle I und II bedeuteten für übliche Projekte ein Absinken der Rendite nach Steuern auf nahezu 0 bis 1 Prozent, während das Rückzahlungsjahr der Investition nahe an das Ende des EEG-Förderzeitraums von 20 Jahren heranreiche oder darüber hinausgehe. Nach den vorgelegten Berechnungen verbleibe bei einer Nettobelastung von 0,4 Cent pro Kilowattstunde (nach Abzug der Rückerstattung gemäß § 6 EEG) selbst bei 110-Prozent-Standorten nur ein minimaler verfügbarer Investitionspuffer von -0,08 Cent pro Kilowattstunde. Bei 100-Prozent-Standorten ergebe sich ein negativer Investitionspuffer von -0,2 Cent pro Kilowattstunde. Die Abgabe gemäß Standardmodell I in Höhe von 0,6 Cent pro Kilowattstunde überschreite die Abgaben in anderen Bundesländern deutlich, wo sich die Abgabenhöhe ausschließlich zwischen 0,2 und 0,3 Cent pro Kilowattstunde bewege. Investitionen in Windenergieanlagen seien Risikoinvestitionen, bei denen im Zweifel nicht nur der Verlust des Eigenkapitals, sondern der Totalverlust der Investition drohe. Bereits ab einer Eigenkapitalrendite nach Steuern von unter 5 Prozent rechtfertigten die Risiken die Investitionen eines Windparks mit mehreren Anlagen im hohen zwei- oder dreistelligen Millionenbereich nicht mehr.

Marktteilnehmer in Mecklenburg-Vorpommern würden gegenüber denen in anderen Bundesländern in der EEG-Ausschreibung benachteiligt. Projekte in Mecklenburg-Vorpommern würden aufgrund des Wettbewerbs in den EEG-Ausschreibungen benachteiligt und nur noch vereinzelt Zuschläge erhalten. Der gerade erst durch die Zunahme der Genehmigungen entfachte Wettbewerb würde zwangsläufig massiv abgebremst. Die vorgesehene Beteiligung würde die Strompreise für Haushalte und Unternehmen erhöhen und den aktuellen Trend, der zu einem Absinken der Strompreise führe, ausbremsen. Ein Rückgang des Windenergieausbaus würde unmittelbare Folgewirkungen über den Stromsektor hinaus haben und zentrale energiepolitische Zukunftsfelder wie den Hochlauf einer grünen Wasserstoffwirtschaft strukturell schwächen.

Der Gesetzentwurf gefährde die regionale und deutschlandweite Wertschöpfung sowie die gesamte Projektpipeline für Wind in Mecklenburg-Vorpommern von aktuell 2 000 Megawatt und damit geplante Investitionen in Höhe von rd. 4 Milliarden Euro, davon allein in den nächsten fünf Jahren mehr als 1,5 Milliarden Euro. Er stelle eine Bedrohung für bestehende und entstehende Arbeitsplätze bei Herstellern, Zulieferern, Projektierern, Ingenieurbüros, Gutachtern und weiteren Dienstleistungen dar. Allein in Mecklenburg-Vorpommern wären mindestens 8 000 Arbeitsplätze direkt betroffen, viele weitere indirekt.

In seiner jetzigen Fassung stelle der Gesetzentwurf einen Eingriff in das Grundrecht des Artikels 12 Absatz 1 des Grundgesetzes dar und sei gegenüber dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 2022 nicht verhältnismäßig, zumal er keinerlei Begründung für die genannten Zahlungen liefere. Es bleibe offen, ob die Systematik des Entwurfes in den Bereich der strafrechtlich relevanten Vorteilsgewährung und Bestechung falle. Der Entwurf Sorge für keine klare rechtliche Abgrenzung zwischen einer Verhandlungslösung (Beteiligungsvereinbarung), einer Ersatzbeteiligung (Standardmodelle I und II) und einer Ausgleichs- bzw. Strafabgabe. Der Gesetzentwurf vereine die schlechtesten Aspekte aller Beteiligungsgesetze miteinander und sei damit alles andere als rechtssicher. Klagen seien nicht nur von Vorhabenträgerseite, sondern auch von kommunaler Seite wahrscheinlich.

Der Entwurf stelle im Bundeslandvergleich das mit Abstand bürokratischste, umfangreichste und komplizierteste Gesetz überhaupt dar. Insbesondere die gesellschaftsrechtliche Beteiligung sei mit überbordender Bürokratie verbunden, zeige sich unter anderem bei einem hohen Prospektierungsaufwand mit Kosten in Höhe von bis zu 200 000 Euro und könne zu Verzögerungen von bis zu sechs Monaten führen. Der Gesetzentwurf bedrohe die Akteursvielfalt und benachteilige vor allem kleine und mittelständische Unternehmen. Das Aushandeln von individuellen Beteiligungsvereinbarungen bedeute einen erheblichen personellen und finanziellen Zusatzaufwand, der durch abweichende Beteiligungsregeln in mittlerweile neun Bundesländern verstärkt werde.

Die wpd onshore GmbH & Co. KG sprach sich ausnahmslos für per Gesetz definierte Direktzahlungen an Gemeinden oder Bürger aus. Jede Form der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung lehne man ab, weil sie die Energiewende weiter bremse. Das Angebot zur gesellschaftsrechtlichen Beteiligung sei unsozial und mache die Energiewende ungerechter, da diese meist nicht bei Anwohnern mit geringer Finanzkraft ankomme. Gesellschaftsrechtliche Beteiligungen seien äußerst risikobehaftet, insbesondere für Anwohner und Gemeinden, die über wenig Finanzkraft verfügten, da das Geld vollständig verloren sei, wenn der Windpark hinter den Ertragserwartungen zurückbleibe.

Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gelte, dass jede Zusatzbelastung über § 6 EEG hinaus das Aus bedeute. Aufgrund hoher Marktzinsen sowie Kostensteigerungen müsse die operationelle Rendite bei mehr als 5 Prozent liegen, um Investitionen wirtschaftlich zu machen. Eine Zusatzzahlung von 0,2 Cent je Kilowattstunde über § 6 EEG hinaus sei nicht tragfähig. Ohne umgesetzte Projekte könnten Gemeinden sowie Einwohner vor Ort nicht partizipieren. Statt zu einem Chancen- werde das Gesetz zu einem Verhinderungsgesetz.

Die wpd onshore GmbH & Co. KG forderte eindringlich eine Überprüfung und Anpassung des Kabinettsbeschlusses. Man präferiere statt eines Flickenteppichs an Länderregelungen eine einheitliche gesetzliche Regelung auf Bundesebene oder eine entsprechend einheitliche Regelung in allen Ländern. Die Regelung solle an § 6 EEG anknüpfen. Als angemessen gelte eine zusätzliche Zahlung an die Standortgemeinden, die einem Wert von 2 500 Euro pro Megawatt Nennleistung und Jahr oder 0,1 Cent pro tatsächlich eingespeister Kilowattstunde entspreche. Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen solle die Beteiligung auf 0,2 Cent pro Kilowattstunde nach § 6 EEG beschränkt werden. Die gewählte Formulierung der „produzierten“ Strommenge müsse durch „tatsächlich eingespeiste“ Kilowattstunde ersetzt werden, um Rechtssicherheit analog zum EEG zu schaffen. Der Bezug auf die „tatsächlich produzierte Strommenge“ sei mit hohem messtechnischem und bürokratischem Aufwand verbunden und unnötig. Die wpd onshore GmbH & Co. KG hat die Landesregierung um eine wirtschafts-, sozial- und klimaverträgliche Beteiligung von Gemeinden sowie Bürgern, die eine unbürokratische, faire und lokale Teilhabe sowie regionale Wertschöpfung im Rahmen des Wind- und Solarenergieausbaus zum Wohle des Landes Mecklenburg-Vorpommern ermögliche, gebeten.

In der Anhörung führte die wpd onshore GmbH & Co. KG aus, Zuschläge kämen durch bundesweite EEG-Ausschreibungen seit 2017 dem niedrigsten Angebot zu, die Zuschlagswerte seien gesunken und die Ausschreibungen wirkten bereits mehr als kosteneffizient. Mecklenburg-Vorpommern weise trotz vergleichbarer Windverhältnisse eine Installationsdichte von 163 Kilowatt pro Quadratkilometer auf, die erheblich geringer sei als in Niedersachsen, und selbst Hamburg rangiere vor Mecklenburg-Vorpommern, obwohl Mecklenburg-Vorpommern mit 70 Einwohnern pro Quadratkilometer deutlich weniger dicht besiedelt sei. Zusätzliche Kostensteigerungen durch instabile Lieferketten, Ressourcenabhängigkeiten und die aktuelle Weltlage beeinträchtigten die Planungs- und Investitionssicherheit massiv. Investitionen in Windenergieanlagen stellten hochriskante Vorhaben dar, bei denen im Zweifel der Totalverlust drohe, im Gegensatz zu festverzinslichen Produkten wie Sparbüchern, wo das Kapital zurückfließe, Anlagen amortisierten sich oft erst gegen Ende ihrer 20-jährigen Laufzeit. Investitionen in Höhe von 22 Milliarden Euro in Mecklenburg-Vorpommern seien bedroht, was mehr als das Zehnfache des Sondervermögens Infrastruktur des Bundes darstelle.

Die wpd onshore GmbH & Co. KG schlug vor, das Gesetz solle erst zum 1. Januar 2027 in Kraft treten und nicht auf Projekte angewendet werden, die sich bereits im Genehmigungsverfahren befänden, um Investitionen nicht zu entwerten. Weitere konkrete Änderungsvorschläge der wpd onshore GmbH & Co. KG seien, die Zahlung auf 0,3 Cent je Kilowattstunde unter Anrechnung von § 6 EEG zu begrenzen, das zweite Standardmodell sowie die Teilregelungen zur gesellschaftsrechtlichen Beteiligung zu streichen, um überbordende Bürokratie zu vermeiden, auf die Beteiligung von PV-Freiflächenanlagen über § 6 EEG hinaus-zugehen zu verzichten und die Wahl der Beteiligungsform grundsätzlich dem Vorhabenträger zu überlassen.

Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V. (WVW) nahm erneut unaufgefordert Stellung zum überarbeiteten Gesetzentwurf zur Neufassung des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes. Die wesentlichen Aussagen der Stellungnahme vom 23. Mai 2025 trafen weiterhin zu, weshalb der Verband um Berücksichtigung der dort formulierten Kritikpunkte und Änderungsvorschläge gebeten habe.

Der WVW schlug der Landesregierung und den tragenden Landtagsfraktionen von SPD und Die Linke vor, landesrechtlich lediglich eine Verpflichtung zum Abschluss und zur Durchführung von Verträgen gemäß § 6 EEG festzulegen und damit eine für die Vorhabenträger kostenneutrale Möglichkeit zu schaffen, substanzielle Zahlungen an beteiligungsberechtigte Gemeinden vorzunehmen.

Die Beteiligungsverpflichtung auf eine Zielgröße von 0,6 Cent pro Kilowattstunde werde eine nicht zu verkraftende wirtschaftliche Belastung der Vorhaben sein. In der Praxis werde es zu Vereinbarungen oder Zahlungen in niedrigerer Höhe kommen müssen, weil die Vorhaben ansonsten nicht realisiert werden könnten und es somit zu gar keiner Wertschöpfung und zu keinen Zahlungen und Vorteilen für die Gemeinden und die Einwohnenden komme.

Die Verringerung der Höhe der Ersatzbeteiligung im Vergleich zum früheren Entwurf sei zu begrüßen, stelle aber dennoch eine im Vergleich zu anderen Bundesländern zu hohe Belastung dar, die Vorhaben in Mecklenburg-Vorpommern im Wettbewerb der EEG-Ausschreibungen gegenüber anderen Bundesländern benachteiligen werde.

Der Verband komme in der Gesamtbewertung zu dem Ergebnis, dass der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form schwerwiegende Nachteile für das Land Mecklenburg-Vorpommern sowohl in wirtschaftlicher Hinsicht als auch in Bezug auf die Energiewende und den Klimaschutz bewirken würde. Der Gesetzentwurf erscheine insgesamt noch unreif. Der Verband halte eine grundlegende Überarbeitung für erforderlich, da sich an vielen Stellen Unklarheiten und Ungereimtheiten zeigten, die davon zeugten, dass man weiterhin am Entwurf aus Mai 2025 festhalten, aber gleichzeitig einige als korrekturbedürftig erkannte Punkte ändern wolle. Es fehlten konkrete und bestimmbare Vorgaben für eine angemessene und wirtschaftlich tragfähige Beteiligung. Das Gesetz würde Projekte verhindern und beeinträchtigen damit die Möglichkeit von Gemeinden, vor allem im ländlichen Raum, am Ausbau der Windenergie zu partizipieren. Vorhaben in Mecklenburg-Vorpommern wären aufgrund der ungleichen Wettbewerbsbedingungen in den EEG-Ausschreibungen benachteiligt und vermutlich zu großen Teilen chancenlos. Dies benachteilige den Standort beim Erhalt der industriellen Substanz, der weiteren Ansiedlung von Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen und Rechenzentren sowie dem Ausbau der Wasserstoffwirtschaft. Bestehende und zukünftige Arbeitsplätze und Beschäftigungseffekte sowie Investitionen in den Wirtschaftsstandort in Milliardenhöhe würden verhindert. Durch das Gesetz würden Vorleistungen und Investitionen in eine sehr große Zahl von Vorhaben entwertet, die sich bereits im Genehmigungsverfahren befänden.

Der Gesetzentwurf sei auch im Vergleich zu anderen Ländern kompliziert und juristisch ungenau, sodass er zu erheblichen Rechtsunsicherheiten in der Anwendung führen würde. Das Recht der Gemeinden, anstelle des Angebotes nach dem Standardmodell vom Vorhabenträger ein Angebot für eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder den Erwerb einer oder mehrerer Windenergieanlagen zu verlangen, könne angesichts der komplexen und aufwendigen Regelungen im Gesetzentwurf als Verhinderungsinstrument genutzt werden und sollte gestrichen werden. Die geplanten Prozesse und Verfahren würden eine überbordende Bürokratie für Vorhabenträger wie auch für die beteiligungsberechtigten Gemeinden auslösen, was klar im Widerspruch zum bundesweit geplanten Abbau von Bürokratie stehe.

Der Verband schlug vor, landesrechtlich lediglich eine Verpflichtung zum Abschluss und zur Durchführung von Verträgen gemäß § 6 EEG festzulegen. Diese Pflicht müsse dabei sowohl für die Vorhabenträger als auch für die berechtigten Kommunen gelten. Eine Ersatzzahlung dürfe erst greifen, wenn seitens des Vorhabenträgers kein Angebot zum Abschluss eines Vertrags vorgelegt werde. Der Ausbau der Windenergienutzung dürfe nicht erschwert, sondern müsse erleichtert und beschleunigt werden. Sämtliche kostenträchtigen und komplizierten Regelungen sollten gestrichen werden. Die aktuelle Marktsituation setze die Marktteilnehmer im Windenergiebereich wirtschaftlich stark unter Druck, sodass nach Ansicht des Verbandes keine finanziellen Spielräume für weitere Kostenbelastungen bestünden. Der Abschluss von Verträgen gemäß § 6 EEG biete die Möglichkeit, für die Vorhabenträger kostenneutral substanzielle finanzielle Zahlungen an die Gemeinden vorzunehmen. Bei modernen Windenergieanlagen seien dies ca. 30 000 Euro pro Windenergieanlage und Jahr.

Nach Ansicht des Verbandes seien über Zahlungen gemäß § 6 EEG hinausgehende Beteiligungspflichten nicht erforderlich und nicht empfehlenswert, da die Windenergienutzung bereits dem Klimaschutz und damit dem Gemeinwohl und der Zukunftssicherung diene, im überragenden öffentlichen Interesse stehe und deren Zielsetzungen politisch und gesetzgeberisch festgelegt worden seien. Individuelle Interessen müssten in diesem Fall hinter das Gemeinwohlinteresse der Erhaltung einer lebenswerten Umwelt zurücktreten.

Zu § 1 Absatz 1 fehle eine angemessene Übergangsregelung. Derzeit befinde sich ein Projektvolumen von mehreren Gigawatt im Genehmigungsverfahren. Mit 40,7 Monaten durchschnittlicher Genehmigungsdauer dauerten Genehmigungsverfahren in Mecklenburg-Vorpommern im Bundesvergleich mit großem Abstand am längsten. In den ersten neun Monaten des Jahres 2025 seien lediglich 63 Megawatt neuer Windenergieleistung errichtet worden, womit Mecklenburg-Vorpommern an Position 9 unter den Flächenländern liege.

Die Regelungen in § 3 seien nicht eindeutig, teilweise widersprüchlich und verunsicherten voraussichtlich sowohl die Vorhabenträger als auch die beteiligungsberechtigten Gemeinden. Insbesondere sei das Niveau der Zahlungen in der aktuellen, sich zuspitzenden Wettbewerbssituation überhaupt nicht realistisch und umsetzbar.

Als großes Hemmnis könne sich die Ermächtigung der beteiligungsberechtigten Gemeinden gemäß § 3 Absatz 3 erweisen, eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder den Kauf von Windenergieanlagen zu verlangen. Die Vorgaben in den §§ 12 bis 15 seien allein für die Angebotserstellung schon derart kostenträchtig, aufwendig und komplex, dass allein das Verlangen durch die Gemeinde schon ein Verhinderungsinstrument sein könne.

Der Verband bitte nachdrücklich um eine entsprechende Überarbeitung des Kabinettsbeschlusses im parlamentarischen Verfahren für eine wirtschafts-, sozial- und klimaverträglichere Beteiligung von Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürgern, die eine unbürokratische, faire und lokale Teilhabe sowie regionale Wertschöpfung im Rahmen des Wind- und Solarenergieausbaus zum Wohle des Landes Mecklenburg-Vorpommern ermögliche.

Auch die JUWI-Gruppe, ein führender Spezialist für erneuerbare Energien, hat unaufgefordert Stellung zum Entwurf zur Neufassung des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes genommen. Das Unternehmen entwickle aus seinem Rostocker Büro heraus in den kommenden Jahren Wind- und Solarenergieprojekte in einer Größenordnung von mehreren 100 Megawatt Leistung.

Den Wunsch des Gesetzgebers zur Steigerung von Akzeptanz und lokaler Wertschöpfung durch Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie den Standortgemeinden am Ausbau der Wind- und Solarenergie erkenne das Unternehmen ausdrücklich an. Ebenso erkenne man, dass im Laufe des parlamentarischen Verfahrens positive Weiterentwicklungen am Gesetzestext vorgenommen worden seien. Der nun vorliegende Gesetzentwurf sei in Bezug auf individuell aushandelbare Beteiligungsmöglichkeiten deutlich flexibler angelegt. Auch die Reduzierung der Beteiligungshöhe im PV-Bereich nehme man positiv zur Kenntnis, ebenso die neue Höhe der Ersatzbeteiligung.

Im Windenergiebereich bleibe die Grundproblematik des bereits zuvor kritisierten Entwurfes jedoch bestehen. Das Gesetzesvorhaben verliere die Balance aus einem positiven Investitionsklima, der erforderlichen Projektwirtschaftlichkeit und einer angemessenen Beteiligungshöhe aus den Augen. Insbesondere die sich weiter verschärfende Kostensituation bei der Windenergie an Land – zuletzt von der Deutschen WindGuard im Auftrag des BMWi Ende 2025 ermittelt – im Zusammenspiel mit den geplanten zusätzlichen finanziellen wie bürokratischen Projektbelastungen durch den vorliegenden Entwurf dürfte dazu führen, dass zahlreiche Projekte in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund mangelnder wirtschaftlicher Tragfähigkeit nicht realisiert würden.

Die geplante Höhe der Abgaben sei bundesweit einmalig und dürfte zu signifikanten Standortnachteilen Mecklenburg-Vorpommerns gegenüber Bundesländern mit deutlich geringeren Beteiligungsabgaben und in der Folge zu Investitionszurückhaltung seitens der projektierenden und betreibenden Wind- und Solarenergieunternehmen führen. Erforderliche Investitionen in erneuerbare Energien zum Erreichen der Ausbau- und Klimaschutzpläne des Landes Mecklenburg-Vorpommern würden verhindert werden, schließlich stünden erneuerbare Energien-Vorhaben im bundesweiten Wettbewerb. Das Ziel des Gesetzesvorhabens – Teilhabe an der Wertschöpfung, Steigerung der Akzeptanz und Erreichen der Landesklimaschutzziele – dürfte dann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit deutlich verfehlt werden.

Wie stark die finanzielle Zusatzbelastung auf einzelne Projektrentabilitäten wirke, verdeutliche das Rechenbeispiel eines aktuellen in Planung befindlichen Windenergievorhabens im Landkreis Ludwigslust-Parchim mit acht Anlagen, 60 Megawatt installierter Leistung und einem Jahresenergieertrag von ca. 240 000 000 Kilowattstunden. Das Projekt hätte unter den Wettbewerbsbedingungen aus Mitte 2025 eine Rohmarge von ca. 7,5 Millionen Euro (ca. 6 Prozent) erwirtschaftet. Bei Abgabe gemäß Standardmodell (0,3 Cent pro Kilowattstunde + 0,3 Cent pro Kilowattstunde, § 6 EEG anwendbar, Laufzeit 20 Jahre) ergebe sich eine Mehrbelastung von 960 000 Euro pro Jahr. Bis 20 Jahre Laufzeit betrage die Mehrbelastung insgesamt 19,2 Millionen Euro, was eine negative Rohmarge von ca. 11,7 Millionen Euro bedeute.

Windenergieprojekten mit knapp bemessenen Margen, die zum Erreichen der Ausbau- und Mengenziele des Landes Mecklenburg-Vorpommern aber unverzichtbar und von zentraler Bedeutung seien, werde durch das Beteiligungsgesetz die Wirtschaftlichkeit entzogen.

Daher plädiere man bei Windenergieprojekten dringend für eine Absenkung der geplanten Beteiligungshöhe und für die Einführung einer Obergrenze von maximal 0,3 Cent pro Kilowattstunde unter Anrechenbarkeit von § 6 EEG (2023), wie dies beispielsweise in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen erfolgreich etabliert worden sei. So könnte jede Windenergieanlage etwa 50 000 Euro pro Jahr in die Gemeindekasse spülen oder zwischen Gemeinde und beteiligungsberechtigten Anwohnenden aufgeteilt werden.

Eine solche Begrenzung sei angesichts der hohen Anzahl von erteilten und künftig zu erwartenden Genehmigungen für Windenergieprojekte, dem steigenden Wettbewerbsdruck in den EEG-Ausschreibungen und den damit einhergehenden perspektivisch weiter sinkenden Zuschlagswerten erforderlich.

Positiv nehme man die gemachte Reduzierung der Beteiligungshöhe im PV-Bereich zur Kenntnis. Aufgrund der grenzwertigen Wirtschaftlichkeit und der mit Blick auf die durchschnittlichen Einstrahlungswerte standortbedingten Nachteile im überregionalen Wettbewerb rate man dringend davon ab, Solarparks in Mecklenburg-Vorpommern mit Kosten über § 6 EEG (2023) hinaus zu belasten, die weder erforderlich noch darstellbar seien.

Erneuerbare-Energien-Projekte, die ohne die Absicherung durch das EEG auskämen, sogenannte PPA-Projekte, sollten von jeder Zahlung ausgeschlossen werden, um die Investitionen von Gewerbe und Industrie in ihre Dekarbonisierung weiter anzureizen und um den Wirtschaftsstandort Mecklenburg-Vorpommern nicht zu gefährden. Abgabeverpflichtungen für Direktstromlieferungen und PPA gefährdeten zudem die Finanzierung und machten den Bezug von erneuerbarem Strom auf der Nachfrageseite teurer. Dem ohnehin erst im Entstehen befindlichen PPA-Segment drohe die Gefahr, ausgebremst zu werden.

Der bürokratische Aufwand zur Ausarbeitung eines gesellschaftsrechtlichen Angebotes sei unangemessen hoch. Man plädiere daher für die Streichung dieser Option. Der bestehende Instrumentenkasten biete ausreichend Möglichkeiten einer angemessenen Beteiligung. Die Begrifflichkeiten „Wirtschaftlichkeit“ und „Auskömmlichkeit des Vorhabens“ bei der Regelung zur Reduzierung der Ersatzbeteiligung seien keine objektiven Kriterien und keine eindeutigen Rechtsbegriffe. Die Begründung zu § 7 lasse erahnen, dass die Nachweisführung des Vorhabenträgers mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden sein werde, was im deutlichen Kontrast zum aktuell auf Bundesebene geplanten Bürokratieabbau stehe.

Mit einer durchschnittlichen Genehmigungsdauer für Windenergievorhaben gemäß BImSchG von mehr als 40 Monaten in 2025 führe das Land Mecklenburg-Vorpommern diesen länderspezifischen Vergleich an. In keinem anderen Bundesland dauerten Genehmigungsverfahren ähnlich lange. Die unverhältnismäßig lange Bearbeitungsdauer von Anträgen in Mecklenburg-Vorpommern werde dazu führen, dass für einen Großteil der Projekte die Übergangsregel nicht greifen werde und sie unter die Regelungen des neuen Gesetzes fielen – mit signifikant höheren finanziellen Projektbelastungen. Damit ein Großteil der Projekte eine möglichst hohe Chance auf Realisierung behalte, gelte es auf Einreichung des vollständigen BImSchG-Antrages abzustellen und nicht auf den Genehmigungserhalt. Das Unternehmen kritisiere, dass zur Ermittlung der Beteiligungshöhe die Bezugsgröße der „tatsächlich produzierten Strommenge“ herangezogen werde.

Zudem beanstandete es, dass die Beteiligungssumme im Standardmodell I im bundesweiten Vergleich zu hoch ausfalle. Weiterhin bemängelte das Unternehmen den hohen bürokratischen Aufwand sowohl bei der Ermittlung verminderter Zahlungen als auch bei der Angebotserstellung im Falle einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung sowie hinsichtlich der Ermittlung deren Höhe.

Darüber hinaus rege das Unternehmen an, die Beteiligungssumme auf höchstens 0,3 Cent pro Kilowattstunde zu begrenzen und zugleich eine Anrechenbarkeit nach § 6 EEG (2023) für Windenergieprojekte vorzusehen. Ferner solle eine Ausnahmeregelung für PPA- und Direktstromprojekte geschaffen werden.

Ebenso empfehle das Unternehmen, die Zahlung auf den EEG-Vergütungszeitraum zu beschränken. In der Übergangsregelung solle nach Ansicht des Unternehmens auf das Einreichen der vollständigen Genehmigungsunterlagen abgestellt werden.

Nach § 9 Absatz 2 sei der Vorhabenträger verpflichtet, die beteiligungsberechtigten Gemeinden spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Genehmigung einer Freiflächenanlage in Textform zu informieren. Diese Pflicht entfalle, wenn für die Anlage ein Bebauungsplan erforderlich sei. Die Regelung sei jedoch entbehrlich, da die Gemeinde ohnehin ihr Einvernehmen im Genehmigungsverfahren gemäß § 36 BauGB erteilen müsse.

In Bezug auf § 19 wurde ausgeführt, dass die durchschnittliche Genehmigungsdauer für Windenergievorhaben in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2025 über 40 Monate betragen habe und das Land damit im bundesweiten Vergleich die längsten Verfahren aufweise; in anderen Bundesländern dauerten Genehmigungen im Durchschnitt 17 Monate, in Bayern lediglich rd. acht Monate. Trotz dieser langen Bearbeitungszeiten habe sich seit 2022 eine deutliche Dynamik bei den Antrags- und Genehmigungszahlen entwickelt. Bundesweit befänden sich Genehmigungsverfahren mit einer Gesamtleistung von etwa 50 Gigawatt in Bearbeitung, ein erheblicher Anteil davon in Mecklenburg-Vorpommern. Da diese Projekte nach der bisherigen Gesetzeslage geplant und wirtschaftlich bewertet worden seien, führe die überlange Bearbeitungsdauer dazu, dass für viele Vorhaben die Übergangsregelung nicht mehr greife und sie unter das neue Gesetz mit höheren finanziellen Belastungen fielen. Um die Realisierung möglichst vieler Projekte zu sichern, solle auf die Einreichung des vollständigen BImSchG-Antrages und nicht auf den Genehmigungserhalt abgestellt werden.

Weiterhin hat ein Bürger unaufgefordert Stellung zum vorliegenden Gesetzentwurf genommen. Er begrüßte ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Beteiligung von Gemeinden sowie deren Einwohnerinnen und Einwohnern am Ausbau von Wind- und Solaranlagen geregelt werden solle. Der Entwurf stelle einen wichtigen Schritt für die Energiewende in Mecklenburg-Vorpommern dar. Zugleich sehe er im parlamentarischen Verfahren die Möglichkeit, den Entwurf weiterzuentwickeln, um Akzeptanz, Transparenz und Gleichbehandlung vor Ort dauerhaft zu stärken. Er habe hierzu mehrere Anregungen gegeben:

Erstens halte er gesetzlich verbindliche Mindestbeteiligungen für notwendig, damit die finanzielle Beteiligung nicht vom Zustandekommen individueller Vereinbarungen abhängen und gleiche Voraussetzungen für alle Gemeinden gewährleistet würden.

Zweitens sei Akzeptanz besonders dann zu erwarten, wenn die Beteiligung für die Menschen vor Ort direkt erlebbar sei. Daher solle sie nicht nur über kommunale Haushalte, sondern auch durch unmittelbare Teilhabemöglichkeiten – etwa über Bürgerfonds oder Vereine – erfolgen.

Drittens betonte er, dass Transparenz eine zentrale Voraussetzung für Vertrauen sei. Klare gesetzliche Regelungen zur Offenlegung der Beteiligungshöhe und der Mittelverwendung würden die Nachvollziehbarkeit erhöhen und Konflikten vorbeugen.

Viertens solle zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten eine eindeutige Definition der anspruchsberechtigten Gemeinden und Personen sowie des räumlichen Bezugs zu den Anlagen in das Gesetz aufgenommen werden.

Schließlich spreche er sich für einen landesweit einheitlichen Mindeststandard der Beteiligung aus, der mit der Möglichkeit freiwilliger und regionaler Modelle kombiniert werden könne.

Insgesamt sei er überzeugt, dass das Beteiligungsgesetz seine volle Wirkung dann entfalte, wenn es verbindlich, transparent und für alle Gemeinden gleichermaßen wirksam ausgestaltet werde. Daher habe er angeregt, den Gesetzentwurf im weiteren parlamentarischen Verfahren entsprechend fortzuentwickeln.

Die Fraktion der CDU knüpfte an einen der letzten Redebeiträge vom Städte- und Gemeindetag an. Dieser habe gesagt, nicht alle Akzeptanzprobleme ließen sich über Finanzen klären. Die Fraktion fragte, ob man daraus schließen könne, dass es im Gesetz dennoch einer Verbindlichkeit bedürfe, die so ausgestaltet sei, dass zugesichert werden könne, der Bürger erhalte Geld und nicht, wie es nach der derzeitigen Lesart des Gesetzes erscheine – § 8, Beteiligungsvereinbarung, komme sie nicht zustande, dann greife § 7 und so weiter. Man wolle dazu noch einmal die Position vom Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hören, insbesondere unter dem Aspekt, wie die Akzeptanz der Bürger mitgenommen werden könne und ob gegebenenfalls Änderungen am Gesetzentwurf erforderlich seien.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat gesagt, man habe durch den Vorschlag der Novelle glücklicherweise eine einfachere Situation. Das aus seiner Sicht beste Modell seien Haushaltsdirektzahlungen an die Einwohnerinnen und Einwohner im Umkreis von 2,5 Kilometern, da die komplizierten Verfahren – Stromrechnung einreichen, Antrag stellen – in der Praxis nicht funktionierten und niemand sie nutzen würde. Deshalb brauche es eine Verbindlichkeit. Über einen Rückfall an das Land könne man nachdenken, wenn keine Einigung zustande komme. In diesem Fall müsse jedoch sichergestellt sein, dass das Land das Geld nach dem Kriterium der Akzeptanzsteigerung in den betroffenen Ort oder die betroffenen Orte einsetze. Das Scheitern einer Verhandlung könne viele Ursachen haben; daher sei eine Verbindlichkeit dringend erforderlich.

Die Fraktion der CDU fragte, wie in der Praxis Verhandlungen zwischen Investoren und Gemeinden ablaufen würden, wenn Investoren mit Gewinnabsicht gezielt auf eine Nicht-einigung hinarbeiteten, um eine Ersatzbeteiligung nach § 7 des Gesetzentwurfes auszulösen.

Die Gemeinde Holthusen erklärte, sie halte die Ersatzlösung für die schlechteste Variante, da Mittel beim Land verbleiben und nur über bürokratische Verfahren an die Gemeinden weitergegeben würden. Aus ihrer Erfahrung mit mehreren Projekten berichtete sie, dass Investoren in der Regel faire Angebote unterbreiteten und gute Verträge zustande kämen. Sie kritisierte, der Entwurf vermittele ein generelles Misstrauen gegenüber Kommunen und Akteuren der Wind- und Solarbranche. Statt eines neuen Gesetzes bedürfe es einer Vereinfachung der bestehenden Rechtslage. Eine direkte Auszahlung an die betroffenen Kommunen sei aus ihrer Sicht die transparenteste und praktikabelste Lösung.

Der Landesverband Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern e. V. ergänzte, zentraler Punkt des Gesetzes sei die Annahme der Politik, Akzeptanz lasse sich durch kleine Geldbeträge an einzelne Bürgerinnen und Bürger erreichen. In der Praxis zeige sich jedoch, dass solche Zahlungen – etwa 200 Euro zur Stromrechnung – von Gegnern der Projekte als unangemessener Versuch wahrgenommen würden, Zustimmung zu „erkaufen“. Der Verband plädierte dafür, die Mittel vollständig an die Gemeinden auszuzahlen und diesen die Entscheidung über die Verwendung zu überlassen, etwa zur Entlastung der Stromtarife oder für kommunale Investitionen. Kritisch äußerte sich der Verband zur vorgesehenen Regelung für Photovoltaikprojekte und bemängelte, dass künftig nur 0,1 Cent je Kilowattstunde verpflichtend an die Gemeinden und 0,1 Cent an die Bürger gehen sollen. Da die Projektentwickler lediglich die an die Gemeinden gezahlten 0,1 Cent über das EEG refinanzieren könnten, würden sie faktisch benachteiligt. Gemeinden, die auf Grundlage der bisherigen Regelung mit 0,2 Cent kalkuliert hätten, würden dadurch schlechter gestellt. Dafür sollten die Regelung im Gesetz geändert und die vollen 0,2 Cent ausschließlich den Gemeinden zugewendet werden.

Die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland e. V. schloss sich den Ausführungen des Verbandes an und betonte die Notwendigkeit, zwischen der Frage der Akzeptanz und der finanziellen Beteiligung der Kommunen zu unterscheiden. Die BDEW verwies auf das Beispiel der Gemeinde Hoort, in der es trotz eines guten Beteiligungsmodells nur eine sehr geringe Beteiligungsquote der Bürgerinnen und Bürger gebe. Dies zeige, dass auch ausreichende finanzielle Mittel und die entsprechende Bereitschaft der Bevölkerung Voraussetzungen für eine Beteiligung seien. Abschließend stellte die BDEW die Frage, welche Chancen die Windenergie heute für das Land biete und ob ein Beteiligungsgesetz tatsächlich dazu beitragen könne, dieses Potenzial zu nutzen.

Die Fraktion der SPD hob hervor, dass neben der finanziellen Beteiligung von Bürgerinnen, Bürgern und Gemeinden insbesondere die Frage der regionalen Wertschöpfung durch erneuerbare Energien entscheidend sei. Wichtiger als die Höhe der Zahlungen sei der langfristige Nutzen, etwa durch zusätzliche Steuereinnahmen, die Sicherung gut bezahlter Arbeitsplätze und den Ausbau der Wasserstoffindustrie. Die Fraktion der SPD fragte die East Energy GmbH, wie gewährleistet werden könne, dass die erzeugte Energie und die damit verbundene Wertschöpfung im Land verbleiben und nicht lediglich in andere Regionen übertragen würden.

Die East Energy GmbH führte aus, dass im Land bereits über die Zielabweichungsverfahren (ZAV) eine wirksame Steuerung beim Umgang mit großen Photovoltaikanlagen erfolge. Zwar seien diese Verfahren nicht immer beliebt und stellten teilweise einen Wettbewerbsnachteil dar, der zugrunde liegende Kriterienkatalog sei jedoch sehr transparent. Die East Energy GmbH bezog sich dabei insbesondere auf große Anlagen außerhalb der EEG-Vergütung.

Durch die im ZAV festgelegten Anforderungen müsse der Vorhabenträger nachvollziehbar darlegen, wie der erzeugte Strom verwendet werde. Daran könne man ansetzen, um regionale Wertschöpfung zu sichern – etwa durch Lieferverträge mit örtlichen Unternehmen, Wasserstoffprojekte, Rechenzentren oder kommunale Gewerbegebiete. Solche vertraglichen Bindungen seien überprüfbar und erzeugten nachvollziehbare Verpflichtungen, die wesentlich zur lokalen Wertschöpfung beitrügen.

Die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland e. V. stellte fest, dass die Diskussion sich von der Gesetzesfrage hin zu wirtschaftspolitischen Aspekten verlagere. Die BDEW habe ausgeführt, wer das Thema der erneuerbaren Energien im Land besetzen wolle, müsse neben den Risiken auch die Chancen betrachten. Am Beispiel Mühlenbeck erläutert die BDEW, dort würden künftig rd. 4 000 Megawatt erneuerbare Energien erzeugt, wodurch sich der Standort als industrieller Schwerpunkt eigne. Dort bestehe die Möglichkeit, den grünen Strom direkt vor Ort zu vermarkten. Es gebe bereits zahlreiche Anfragen, insbesondere aus dem Rechenzentrumsbereich, deren Betreiber dem Stromfluss folgten und sich in Regionen mit hoher Energieerzeugung ansiedeln wollten. Dies könne die Akzeptanz fördern, die Kosten für Endverbraucher senken und langfristig Arbeitsplätze schaffen. Abschließend vertrat die BDEW die Auffassung, der Gesetzentwurf mache Projekte wirtschaftlich weniger attraktiv und schwäche damit deren Umsetzung.

WindEnergy Network e. V. wies darauf hin, dass gefragt worden sei, wie die Nutzung des im Land erzeugten Stroms in den Regionen unterstützt werden könne. East Energy GmbH habe dies für den Bereich der Photovoltaik bereits zutreffend erläutert. WindEnergy Network e. V. möchte ergänzen, dass dies auch für den Bereich der Windenergie gelte, wo ähnliche Maßnahmen inzwischen gefördert würden. Mit der erweiterten Ausweisung von Windgebieten im Land bestehe mittlerweile mehr Gestaltungsspielraum und es werde gezielt darauf geachtet, den vor Ort erzeugten Strom regional nutzbar zu machen. Für WindEnergy Network e. V. ausgeführt, arbeite man insbesondere in Vorpommern mit dort ansässigen Industriebetrieben – etwa der Zuckerfabrik Anklam und der Eisengießerei Torgelow – zusammen. Diese Unternehmen hätten ein großes Interesse an günstigem und grünem Strom, der vor Ort verfügbar sei. Das Ziel sei, Produktion und Energieerzeugung stärker zu verknüpfen. Zugleich habe WindEnergy Network e. V. kritisiert, dass nach dem vorliegenden Gesetzentwurf Unternehmen, die auf eine Förderung verzichteten und den Strom direkt nutzten, benachteiligt würden, da sie dennoch die volle Höhe der Bürgerbeteiligung zu zahlen hätten, ohne eine Anrechnungsmöglichkeit zu erhalten. WindEnergy Network e. V. betonte, hier müsse nachgesteuert werden, um die regionale Nutzung grüner Energie im Land zu fördern.

Die Landesverband Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern e. V. ergänzte, es gehe um die Frage, wie sich die regionale Nutzung des Stroms gesetzlich abbilden lasse. Im Gesetz könne dies dadurch erfolgen, dass dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit ein größerer Handlungsspielraum eingeräumt werde. Dieser solle es ermöglichen, die Abgabe bei entsprechender Begründung bis auf null abzusenken. Politisch könne dies jedoch zu Abgrenzungsfragen zwischen Projekten mit Power-Purchase-Agreements (PPA) und solchen mit EEG-Förderung führen. Es werde vorgeschlagen, die Standortgemeinde in diesen Prozess einzubeziehen. Wenn der Projektentwickler die Gemeinde davon überzeugt habe, dass die lokale Stromnutzung einen Beitrag zur Wirtschaftsförderung leiste, sei damit das Kriterium der Akzeptanz erfüllt. In diesem Fall solle das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit mit Zustimmung der Standortgemeinde die Abgabe absenken können. Insgesamt müsse das Gesetz dem Ministerium einen größeren Ermessensspielraum einräumen, um auch Projekte außerhalb der EEG-Förderung zu ermöglichen.

Die Gemeinde Holthusen führte aus, aus eigener Erfahrung berichten zu können, dass in ihrer Gemeinde bereits eine Studie in Auftrag gegeben worden sei, um die Möglichkeit einer Nahwärmeversorgung zu prüfen. Dafür seien sowohl Fördermittel eingesetzt als auch Eigenmittel investiert worden. Die Gemeinde betonte, dass sich in einer Gemeinde mit positiver Grundstimmung sehr viel erreichen lasse, jedoch Transparenz über die entstehenden Kosten notwendig sei. Zudem müsse die Kommune darauf hinwirken, dass die Strompreise nicht unverhältnismäßig anstiegen. Eine reine finanzielle Zuwendung an Bürgerinnen und Bürger sei wenig hilfreich, wenn gleichzeitig Energiepreise und Abgaben wüchsen. Nachhaltiger sei ein kostenbewusstes kommunales Handeln.

Bezug nehmend auf das zuvor geschilderte Beispiel aus Mühlenbeck habe die Gemeinde Kritik am Vorgehen des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit geäußert. Bereits vor eineinhalb Jahren habe die Gemeinde sich um Unterstützung für die betroffene kleine Gemeinde bemüht, in der sich die Firma 50Hertz mit einer Fläche von rd. 80 Hektar ansiedele. Dies stelle für die wenigen Einwohnerinnen und Einwohner eine erhebliche Belastung, zugleich aber auch eine große Entwicklungschance dar. Auf die Anregung, der Gemeinde personelle Unterstützung zur Begleitung und Aufklärung bereitzustellen, sei lediglich gefragt worden, ob man einen „Kümmerer“ wünsche, was irritiert habe.

Die Gemeinde sehe weiterhin ein strukturelles Problem, da Gemeinden häufig auf sich allein gestellt seien. Lange Genehmigungszeiten zählten bundesweit zu den gravierendsten Hindernissen, zudem erschwere eine zunehmende Regelungsdichte die Arbeit vor Ort. Als Beispiel wurden genannt, dass bei Infrastrukturprojekten zusätzliche Einschränkungen – etwa eine Verringerung der zulässigen Breite von Photovoltaikstreifen – eingeführt worden seien, was die Entwicklung unnötig erschwere.

wpd onshore GmbH & Co. KG führte aus, soweit bekannt sei, setze sich die SPD auf Bundesebene derzeit für die Einführung eines Industriestrompreises ein. Eine solche Regelung könne auch für Betriebe oder Gewerbegebiete, die sich teilweise selbst mit Energie versorgten, spürbare Entlastungen bringen. In ihrer Stellungnahme sei hierzu bereits ein konkreter Vorschlag zu § 1 Absatz 4 Nummer 2 des Gesetzentwurfes unterbreitet worden, der eine entsprechende Ausnahme vorsehe. Falls – wie von dem Landesverband Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern e. V. angeregt – kein Einvernehmen mit der Standortgemeinde erzielt werde, könne als Orientierung das Vorgehen in Sachsen-Anhalt dienen, wo eine Reduzierung der Zahlungsverpflichtung um die Hälfte vorgesehen sei. Dies könne eine mögliche Anregung für eine vergleichbare Regelung im Land darstellen.

Die Fraktion Die Linke betonte, ihre Fraktion sowie die Fraktion der SPD sähen in den erneuerbaren Energien eine große Chance für das Land. Zugleich habe sie die in den Stellungnahmen geäußerte Kritik an der möglichen Einschränkung der Wirtschaftlichkeit durch den Gesetzentwurf ernst genommen und eingeräumt, dass insbesondere die Frage der Höhe der Beteiligung noch einmal zu prüfen sei. Auch müsse über Unterschiede bei bereits geförderten Projekten nachgedacht werden. Weiter verwies sie darauf, dass mehrere Stellungnahmen die Verhandlungspflicht zwischen Gemeinden und Vorhabenträgern als konfliktbeladen bezeichnet hätten. Die Fraktion sei überrascht gewesen über die Einschätzung einiger Anzuhörender, wonach die im Gesetzentwurf vorgesehene Verhandlungspflicht zwischen Gemeinden und Vorhabenträgern konfliktbehaftet sei.

Die Fraktion hat um eine nähere Erläuterung des darin gesehenen Konfliktpotenzials gebeten. Zugleich betonte sie, dass die Akzeptanz vor Ort gestärkt werden müsse, da es in vielen Regionen, insbesondere in der Mecklenburgischen Seenplatte, erhebliche Widerstände gegen Wind- und Photovoltaikanlagen gebe. Sie hob hervor, dass finanzielle Anreize zwar nicht allein ausschlaggebend seien, den Gemeinden aber Gestaltungsspielräume bei der Verwendung der Mittel eingeräumt werden müssten. Eine klare Regelung und Stärkung der kommunalen Beteiligung sei daher notwendig.

wpd onshore GmbH & Co. KG erklärte, man befürworte grundsätzlich die Beteiligung und habe sich stets für § 6 EEG eingesetzt. Wichtiger seien allerdings klare gesetzliche Abgrenzungen, wie sie etwa in Nordrhein-Westfalen bestünden. Im vorliegenden Entwurf seien die Ebenen von Beteiligungsvereinbarung, Ersatzabgabe und Ausgleichsregelungen nicht ausreichend getrennt, was Rechtsunsicherheit verursache. In Mecklenburg-Vorpommern gebe es kaum Projekte mit nur einer beteiligten Gemeinde, vielmehr müssten häufig mehrere – teils bis zu vier – Kommunen einbezogen werden, was die Verhandlungen erheblich erschwere. wpd onshore GmbH & Co. KG betonte, man sei grundsätzlich zu Einigungen bereit, doch durch die Vielzahl der Akteure und den bürokratischen Aufwand seien die Verfahren komplex. Eine einfachere gesetzliche Regelung mit klarer Verhandlungsführung wäre aus Sicht der wpd onshore GmbH & Co. KG zielführend. Der Vorschlag, den Gemeinden zu vertrauen und eine koordinierte Verhandlungsführung zu ermöglichen, um Abstimmungen effizienter zu gestalten, werde unterstützt.

Der Landesverband Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern e. V. führte aus, das Schwierigste an Verhandlungen zwischen Vorhabenträgern und Gemeinden sei die Diskrepanz zwischen gesetzlich formulierten Beträgen und tatsächlich realisierbaren Zahlungen. Wenn im Gesetz beispielsweise 0,6 Cent vorgesehen seien, dieser Betrag in der Praxis aber kaum gezahlt werde, entstehe bei den Gemeinden der Eindruck, übervorteilt worden zu sein. Zur Veranschaulichung wäre das Beispiel aus dem mittleren Mecklenburg angeführt worden. Dort habe der Vorsitzende des Regionalverbandes an die Projektträger herangetragen, ob diese nicht den im Gesetz genannten Satz zahlen könnten. Die betroffene Gemeinde habe sich daraufhin beim Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. erkundigt, der empfohlen habe, auf den vollen Betrag von 0,6 Cent zu bestehen. Der Projektentwickler habe diesen Betrag jedoch wirtschaftlich nicht leisten können. Nach Rücksprache mit dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit sei ein Satz von 0,25 Cent als vertretbar bewertet worden. Trotz dieser Klärung habe die Gemeinde sich benachteiligt gefühlt, da die im Gesetz genannte Summe nicht erreicht wurde. Der Verband betonte, dass eine solche Diskrepanz der Akzeptanz vor Ort schade, wenn ein Betrag im Gesetz aufgeführt, aber wirtschaftlich nicht umsetzbar sei.

Die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland e. V. ergänzte drei Punkte. Man schließe sich den Ausführungen des Landesverbandes Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern e. V. an und betone, dass Standardisierung hilfreich sei. Eine einfache, einheitlich anwendbare Regelung – wie von der Gemeinde Holthusen angeregt – könne dazu beitragen, Verfahren auf Gemeindeebene zu vereinfachen und die Umsetzung zu erleichtern. Zwar werde es immer Gewinner und Verlierer geben, doch eine klare Struktur fördere die Akzeptanz der Prozesse. Zweitens werde hervorgehoben, dass die Höhe der Beteiligung entscheidend sei. Die BDEW verwies auf die zuvor vorgelegte Tabelle und betonte, dass eine zu hohe Abgabe die Wettbewerbsfähigkeit der Projekte gefährde. Eine Erhöhung könne zwar die Akzeptanz steigern, führe aber dazu, dass Projekte wirtschaftlich nicht mehr umsetzbar seien oder zulasten der Projektentwickler gingen.

Auch diesen müsse ein angemessener Gewinn ermöglicht werden. Drittens wies die BDEW darauf hin, dass bei Genehmigungszeiten von sechs bis acht Jahren die Chancen der Energiewende zunehmend verloren gingen und Projekte kaum noch realisiert werden könnten.

Die Gemeinde Holthusen hat auf die Fragen der Fraktion Die Linke geantwortet, sie selbst habe einen längeren Erkenntnisprozess durchlaufen und sich intensiv in die Thematik eingearbeitet. Dabei habe sie erkannt, dass man sich mit den Fragen rund um erneuerbare Energien auseinandersetzen müsse, um mitreden zu können; ein einfaches Nein reiche nicht aus. Die Situation ihrer Gemeinde sei eine andere als etwa in der Mecklenburgischen Seenplatte, da ihre Gemeinde – geprägt von Gewerbe und Wirtschaft im Umfeld der Landeshauptstadt – andere strukturelle Voraussetzungen habe. Gleichwohl sei es entscheidend, sich mit dem Thema aktiv auseinanderzusetzen und Veränderungen zuzulassen. Auch sie habe vor vielen Jahren Vorbehalte gehabt, sehe heute aber die Chancen. Erneuerbare Projekte stellten für ihre Gemeinde eine der wenigen Möglichkeiten dar, zusätzliche Einnahmen zu erzielen. Sie betonte, wirtschaftliche Gesichtspunkte stünden dabei im Vordergrund, weniger ästhetische oder planerische Aspekte.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. führte ergänzend zur Frage der Verhandlungssituation aus, das Gesetz sehe bereits vor, dass nicht mehrere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister parallel mit einem Projektträger verhandelten, sondern ein gemeinsamer Verhandlungsführer bestimmt oder die Verhandlung durch das Amt geführt werde.

Dadurch gebe es stets einen zentralen Ansprechpartner. Zugleich betone man, dass dieser Verhandlungsführer nicht die demokratische Entscheidungsbefugnis der jeweiligen Gemeindevertretung ersetzen könne. In einer Demokratie müsse das erzielte Ergebnis in die vom Volk gewählte Vertretung zurückgespiegelt werden. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hob hervor, dass dieser Grundsatz wesentlich sei und auch künftig gewahrt bleiben müsse.

Die Gruppe der FDP fasste zusammen, die Gemeinde Holthusen habe es auf den Punkt gebracht. Die Gemeinden seien unterschiedlich strukturiert, nicht alle hätten grüne Gewerbegebiete und nicht überall sei es möglich. Insofern müsse das bei den Verhandlungsführungen anders zusammengeführt werden. Da brauche es Flexibilität. Die Gruppe der FDP wolle noch viel konkreter hinterfragen, wie viele Projekte aus Sicht der Anwesenden gefährdet wären, wenn man tatsächlich mit den Werten von 0,6 Cent weiterarbeiten wolle. Die Gruppe interessiere, ob die Projekte tatsächlich akut gefährdet seien und ob dann tatsächlich Projekte auf Eis gelegt oder komplett abgesagt werden müssten. Weiter interessierte die Gruppe, ob es dazu Zahlen gebe, um deutlich zu machen, welcher Wettbewerbsnachteil eigentlich im Raum stehe.

Der Landesverband Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern e. V. antwortete, das zentrale Thema, durch das alle Projekte müssten, sei jetzt die Ausschreibung. Mit „alle“ meine man, es gebe noch PPA-Projekte, aber diese orientierten sich im Preis am Ende auch an der Ausschreibung, weil dort der Preis gebildet werde. Bei Wind an Land seien bei der letzten Ausschreibung nur 23 Prozent der Gebotsmenge aus Mecklenburg-Vorpommern durchgekommen. Der Rest habe keinen Zuschlag bekommen, weil er zu teuer geboten habe. Diese überlegten jetzt alle, ob sie noch mal runtergehen könnten. Und die 0,6 Cent gebe es noch gar nicht, noch sei es flexibler. Man könne sich nun ausmalen, was 2027 dann mit den Ausschreibungen passiere.

Wenn sie dann null Gebote aus Mecklenburg-Vorpommern hätten, werde es aber bereits zu spät sein, weil dann viele Projektentwickler sagten: Die Dependence in Mecklenburg-Vorpommern würden sie wohl schließen, das machten sie dann zukünftig von Hamburg aus. Das sei die große Sorge, dass man das riskiere.

Die East Energy GmbH erklärte, es sei schwer zu betrachten, da sie sich nicht mit Ausschreibungen, sondern mit konkreten Projekten befasse, über die momentan verhandelt werde. Wenn man einen Vertrag zur Stromlieferung mit einem Industrieunternehmen, einem Wasserstoffprojekt oder einem Datacenter verhandle, sei dies ein sehr langer Prozess, da parallel das gesamte Genehmigungsverfahren laufe. Bei Unsicherheit über die Beteiligung müsse man zunächst innehalten, sonst verhandle man einen Preis und unterschreibe etwas, womit man danach pleitegehe oder seinen Vertrag nicht erfüllen könne. Bei Projekten, die nicht dem EEG-Zuschlagssystem unterlägen, sei man noch ganz anderen Risiken unterworfen, da man keine staatlich abgesicherten Einnahmen habe, sondern privatrechtliche Verträge abschließe. Diese würden von Banken nicht so gesehen wie EEG-Einnahmen. Statt einer normalerweise achtzigprozentigen Finanzierung bei PV-Anlagen bekomme man maximal 50 bis 60 Prozent, wenn man Glück habe und es einen guten Abnehmer mit guter Bonität gäbe. Man habe damit unendlich große Risikohebel. An diesem Punkt falle es schwer, überhaupt noch Verträge zu verhandeln, weil man bereits wisse, dass andere Bundesländer im Wettbewerb stünden. Wenn ein großes Rechenzentrum sich mehrere Standorte anschau und von vornherein klar sei, dass es nach Bayern oder Schleswig-Holstein gehe, weil diese die Beteiligung nicht hätten, sei man automatisch im Wettbewerb benachteiligt. Man habe bereits eine schlechtere Einstrahlung als Bayern, längere Genehmigungsverfahren und die Betriebe hätten meist eine nicht so starke Bonität, da sie noch keine lange Historie aufwiesen. Deswegen sei es schwierig zu sagen, welche Projekte starben oder nicht, weil man noch gar nicht wisse, ob man überhaupt in die Situation komme, verhandeln zu können. Man wisse von vornherein, was man an Geld brauche, um das Projekt in Mecklenburg-Vorpommern unter den Rahmenbedingungen wirtschaftlich zu bekommen, und man müsse auch etwas verdienen, sonst gäben Banken keine Kredite.

Wasserstoffprojekte seien definitiv schwierig. Man habe mit H2APEX gerade eine Kooperation vereinbart, diese mit Strom zu versorgen. Bei 0,4 bis 0,6 Cent mehr pro Kilowattstunde habe man 1 Euro mehr für Wasserstoff. Der deutsche Wasserstoff sei schon teurer als anderer. Man sei jetzt in der Situation, Strom so billig anbieten zu können, dass man international wettbewerbsfähig sei und eine eigene Wasserstoffindustrie aufbauen könne. Ob man das nachher noch hinbekomme, sei schwer zu sagen. Als Kalkulationsbasis bringe es einen auf jeden Fall ins Hintertreffen gegenüber anderen Bundesländern oder Ländern, die auf diesen Märkten mitspielen wollten. Das sei das Problem, das man in Mecklenburg-Vorpommern aktuell habe.

wpd onshore GmbH & Co. KG ergänzte aus Wettbewerbssicht. Der Wettbewerb finde nicht nur zwischen den Bundesländern statt und auch nicht nur zwischen den Unternehmen, sondern auch innerhalb der Unternehmen. Als bundesweiter Projektentwickler habe man überall Projekte, und diese stünden natürlich in einer innerwettbewerblichen Konkurrenz zueinander. Man müsse die Kosten für jedes einzelne Bundesland vergleichen. Dann sehe man am Ende, wie der Landesverband Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern e. V. bereits ausgeführt habe, dass in einer Ausschreibung wie der vom November, deren Ergebnisse im Januar bekannt geworden seien, nur 17 Projekte insgesamt mit knapp über 100 Megawatt für Mecklenburg-Vorpommern dabei herumgekommen seien. Die Finanzierungsfrage stelle sich natürlich bei Ausschreibungsvolumen von 3 600 Megawatt. Jede Kostenbelastung, die ein Bundesland gegenüber anderen Bundesländern mehr habe, sei noch mal eine höhere.

Wenn man dann andere Standorte in anderen Bundesländern habe, gehe man mit seinen Projekten natürlich auch in die innerwettbewerbliche, innerunternehmerische Auseinandersetzung. Dann seien es oft auch Projekte, mit denen man sich bei den Ausschreibungen beworben habe, die dann in Mecklenburg-Vorpommern eben aufgrund der höheren Kostenbelastung nicht standhalten könnten.

Die Fraktion der AfD wandte sich zunächst an die Gemeinde Holthusen. Die Fraktion der AfD habe eine Kleine Anfrage auf Drucksache 8/2075 gestellt, wo aber ganz andere Zahlen genannt worden seien als die, die sie eben genannt habe. Für Holthusen seien das im Jahr 2020 255 Euro, im Jahr 2021 1 083 Euro und dann 22 269 Euro gewesen, das sei jetzt ein bisschen länger her. Die Gemeinde habe von über 20 000 Euro gesprochen. Vielleicht könne die Gemeinde das noch mal einordnen, ob das jetzt noch mal angewachsen sei oder ob das andere Töpfe seien, wovon die Gemeinde dann profitiert habe. Vor allen Dingen habe es bei ihr eher so ein bisschen herausgeklungen, dass sie gesagt habe, so wie es jetzt eigentlich sei, sei es noch besser als das, was jetzt komme. Vielleicht könne die Gemeinde Holthusen darauf noch mal eingehen und sagen, was sie eigentlich an dem alten Entwurf bzw. an dem alten Gesetz tatsächlich gestört habe, was hätte gemacht werden müssen, wo man vielleicht aus der Praxis heraus hätte nacharbeiten müssen.

Die Gemeinde Holthusen antwortete, sie könne die Zahlen nennen. Die Einnahmen aus der Windenergie seien zunächst gering gewesen, da die Anlagen in Alt Zachun erst seit drei Jahren in Betrieb seien. Für zwei Jahre habe die Gemeinde bereits 20 286,39 Euro und 9 684,90 Euro erhalten. Die Höhe der Beträge hänge von der Windausbeute ab.

Das Geld sei im Gemeindehaushalt veranschlagt, transparent dargestellt worden und werde ausschließlich für freiwillige Aufgaben verwendet, von denen alle Bürger profitierten. Sie betonte, dass die Gemeinde mit diesen Mitteln unter anderem die Sporthalle, den Sportplatz und das Vereinswesen unterstütze. Das Geld sei gut angelegt, da es Angebote für alle Altersgruppen ermögliche und auf diese Weise die Akzeptanz der Windenergie steigere. Die Bürger könnten direkt sehen und nutzen, wofür das Geld eingesetzt werde. Anträge einzelner Personen auf finanzielle Unterstützung, etwa zur Begleichung von Stromrechnungen, lehne sie ab, da dies einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeute. Die Gemeinde Holthusen erklärte weiter, dass die Gemeindevertretung verantwortungsvoll mit den Mitteln umgehe, ohne Überschüsse zu haben. Man wolle die derzeitige Regelung beibehalten. Das frühere Gesetz habe man wegen seiner Komplexität nicht genutzt, zudem sei es nicht verpflichtend gewesen. Ihre Sorge bestehe darin, dass künftige Projekte unter das neue verpflichtende Gesetz fallen könnten. In diesem Fall würden sich viele Projektentwickler zurückziehen, weil die finanzielle Belastung zu hoch wäre. Dann erhielten die Gemeinden keine Zahlungen mehr. Diese Befürchtung wolle sie als Mahnung verstanden wissen, da die Gemeinde weiterhin Einnahmen benötige, um ihren Bürgern Angebote machen zu können.

Die Fraktion der AfD wandte sich an den Landesverband Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern e. V. mit der Frage, ob angesichts der angesprochenen möglichen Verfassungswidrigkeit mit Klagen gegen das Gesetz zu rechnen sei. Außerdem interessierte die Fraktion, wie sich das Gesetz aus Investorensicht auswirke, da bei Beteiligungen an Solarprojekten üblicherweise Renditen von etwa 7 bis 8, teils bis 9 Prozent erwartet würden. Die Fraktion der AfD erkundigte sich, ob diese Renditen bei der Investorensuche deutlich sinken würden oder ob es andere Möglichkeiten gäbe.

Der Landesverband Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern e. V. führte aus, das Problem für die Branche seien die Vielzahl von Regelungen, die alle derzeit in Kraft träten. Die sehr hohen Pachtzahlungen seien durch die Presse gegangen und hätten Begehrlichkeiten in der Politik geweckt, woraufhin man dort gesagt habe, man könne „Luft rauslassen“ und entsprechende Ideen entwickelt habe. Die erste Idee sei die Regelung zu negativen Strompreisen gewesen. Früher habe es noch Vergütung gegeben, solange diese noch nicht vier Stunden andauerten, jetzt sei dies auf eine Stunde abgesenkt worden.

In der Praxis verlören Photovoltaikprojekte dadurch etwa 20 Prozent ihrer Vergütung, bei Windenergieanlagen seien es etwa 6 bis 7 Prozent, dies seien die Zahlen, die die Bundesebene von den Verbänden zurückgemeldet habe. Dann habe das Land Mecklenburg-Vorpommern die Initiative ergriffen, die sogenannten Redispatchkosten für vier Jahre den Anlagenbetreibern aufzubürden, indem sie Abregelungen in diesem Zeitraum hinzunehmen hätten. Dies zerstöre jede Finanzierung, weil die Betreiber vier Jahre lang gegenüber der Bank nicht nachweisen könnten, welche sichere Einspeisevergütung sie tatsächlich erzielen würden, da es sein könne, dass sie in diesen vier Jahren permanent abgeregelt würden und die fehlenden Einnahmen aus Eigenkapital decken müssten. Von 9 Prozent Rendite bei Photovoltaikprojekten spreche inzwischen niemand mehr; im Gegenteil bekomme man insbesondere aus dem Photovoltaikbereich die Rückmeldung, dass die Projekte so hart an der Wirtschaftlichkeit geführt würden, dass schon eine längere Kabeltrasse das Aus für ein Projekt bedeute und viele Vorhaben derzeit eingestellt würden. Zwar lägen weiterhin zahlreiche Anträge in Zielabweichungsverfahren vor, doch selbst Projekte, die dieses Verfahren erfolgreich durchliefen, gerieten inzwischen in eine wirtschaftliche Situation, in der die Investitionsentscheidung häufig laute, man lasse es lieber.

Vor diesem Hintergrund komme nun das neue Gesetz. Man wolle der Politik Mut machen und darauf hinweisen, dass das Gesetz 2024 geschrieben worden sei, zu einem Zeitpunkt, als die Ausschreibungen bis dahin eine noch halbwegs stabile Lage widerspiegeln. Seit 2025 wirkten die Ausschreibungen jedoch so, wie es die Politik immer gewollt habe und wie es die Branche im Grundsatz auch unterstützt habe, nun jedoch gerate man wirtschaftlich unter Druck. In genau diese Phase falle die Novellierung, weshalb sie der Branche so weh tue.

Der Landesverband Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern e. V. führte zum Thema Klage aus, dass die geschilderte Lage die Situation der Unternehmen im Grunde zusammenfasse. Wenn es für die Unternehmen noch eine Ausweichmöglichkeit gäbe, mit der Novelle zu leben, würden sie diese natürlich nutzen, aber nach seiner Darstellung hätten sie keine Chance mehr. Dies hänge damit zusammen, dass die Unternehmen gar nicht erst in die Verhandlung kämen. Sie müssten ihre Projekte zunächst in die Ausschreibung geben, um einen Preis zu erhalten, auf dessen Grundlage sie der Gemeinde ein Angebot machen könnten. In der Ausschreibung erhielten sie zwar einen Preis, müssten jedoch eine erhebliche Konventionalstrafe zahlen, wenn sie das Projekt anschließend nicht bauten, was dazu führe, dass viele sagten, sie gingen nicht in eine Ausschreibung, solange sie keine Sicherheit hätten, zu diesem Preis tatsächlich bauen zu können. Gleichzeitig bräuchten sie später die Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit, um von den 0,6 Cent abweichen zu dürfen, erhielten diese Sicherheit aber nicht im Vorfeld, weil sie ohne Teilnahme an der Ausschreibung keine Zahlen vorlegen könnten. Dadurch beiße sich „die Katze in den Schwanz“. Aus Angst vor dem Risiko nähmen die Unternehmen gar nicht mehr an Ausschreibungen teil. Vor diesem Hintergrund bleibe ihnen im Grunde nur die Klage gegen das Gesetz, um deutlich zu machen, dass sie sonst vom Markt und aus Mecklenburg-Vorpommern verschwänden.

Die Fraktion der AfD fragte nach, auf welcher Grundlage die 0,6 Cent je Kilowattstunde festgelegt worden seien. Die Fraktion erinnerte daran, dass das Gesetz 2024 erarbeitet worden sei, und wollte wissen, ob diese Größenordnung unter damals anderen Rahmenbedingungen – etwa niedrigeren Baukosten und anderen wirtschaftlichen Annahmen – vereinbart worden sei und sich seitdem, also seit 2024, wesentliche Faktoren wie Baupreise und weitere Kostenpositionen geändert hätten. Zugleich erkundigte sich die Fraktion, ob vonseiten der Branche oder der Gemeinden bereits zu Beginn darauf hingewiesen worden sei, dass 0,6 Cent aus ihrer Sicht definitiv nicht funktionieren könnten oder ob erst die späteren Entwicklungen diese Einschätzung verschärft hätten. Schließlich fragte die Fraktion, ob es von politischer Seite überhaupt Gesprächsbereitschaft gegeben habe, über diese 0,6 Cent noch einmal zu verhandeln oder Anpassungen vorzunehmen.

Der Landesverband Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern e. V. erläuterte, dass im Gespräch stets nur 0,3 bis 0,4 Cent je Kilowattstunde gestanden hätten, bis plötzlich die Pressemitteilung der Landesregierung mit 0,6 Cent erschienen sei. Dies habe nun ein politisches Problem geschaffen, da die öffentliche Bekanntgabe der Zahl einen Gesichtverlust bedeute, wenn man davon abweiche – obwohl alle im Hintergrund wüssten, dass diese Zahl angesichts der veränderten Entwicklungen seit 2025 nicht mehr belastbar sei. Vor diesem Hintergrund stehe der schwierige Schritt, entweder zu sagen, bis zur Landtagswahl gäbe es keine erfolgreiche Klage und man bleibe bei 0,6 Cent, oder zu sagen, dass die Wahrnehmung von allen Seiten deutlich widerspiegelt worden sei, auf einen realistischen Wert zurückzukehren. Dies gemeinsam in der Öffentlichkeit zu vertreten als Vorteil für die Gemeinden und dann entsprechend nach außen zu kommunizieren. Dies sei letztlich die politische Entscheidung.

WindEnergy Network e. V. verwies zum einen auf die konkrete Praxis der Wirtschaftlichkeitsherausforderungen, die bereits heute bestünden. Als Firma Enertrag habe man drei relativ große Freiflächen-Photovoltaikvorhaben in Mecklenburg-Vorpommern über Zielabweichungsverfahren vorangebracht, allesamt auf Basis erfolgreicher Abstimmungen mit Kommunen, die dafür Bebauungspläne aufgestellt hätten. Gemeinsam seien die Konzepte eingereicht worden, alle drei positiv beschieden, null jedoch umgesetzt, da die Wirtschaftlichkeit bereits jetzt nicht gegeben sei. Bei einem Vorhaben arbeite man derzeit mit der Kommune und der WEMAG zusammen in der Hoffnung auf Umsetzung, bisher jedoch liege die Bilanz bei null von drei.

Zum zweiten werde die Windseite angesprochen. Nach der heutigen Diskussion habe WindEnergy Network e. V. noch einen Termin, bei dem man ein Windprojekt plane, inklusive Zusagen für Beteiligungen, die man jedoch bereits heute nicht einhalten könne. Dort werde WindEnergy Network e. V. mitteilen, dass das Projekt nicht umgesetzt werde und man an künftigen Auktionen nicht mehr teilnehme. Dies gelte bereits heute und WindEnergy Network e. V. betonte die Dringlichkeit, die sichtbaren „Zeichen an der Wand“ zu berücksichtigen, um die Lage nicht noch zu verschärfen – umso mehr, als beschlossene Maßnahmen erst zukünftig wirkten.

Zur Klagefrage erläuterte WindEnergy Network e. V., dass sie als Vertreter des WindEnergy Networks aus der Branche die klare Ansage erhalten haben, mehrere Mitgliedsunternehmen fühlten sich gezwungen, gerichtlich vorzugehen, da einzelne Vorhaben so weit fortgeschritten seien, dass Rückzug unmöglich, die 0,6 Cent jedoch nicht umsetzbar wären, bei gleichzeitig hohem Vorleistungsaufwand.

Die aktuelle Übergangsregelung ende mit der Genehmigungserteilung und Mecklenburg-Vorpommern sei 2025 erneut Spitzenreiter bei Verzögerungen, wodurch Vorhabenträger doppelt bestraft würden. Genehmigungen kämen nicht, man rutsche in das neue Gesetz hinein und jahrelange Vorarbeit werde entwertet. Mehrere Unternehmen aus dem Netzwerk sähen daher keine andere Option als eine gerichtliche Überprüfung.

Der Landesverband Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern e. V. ergänzte, obwohl es unglaublich sei, sei es tatsächlich so, dass derzeit Projekte ans Netz gingen, die nicht wirtschaftlich seien. Jeder würde sich wundern, welcher Unternehmer ein solches Vorhaben dennoch umsetze. Als Grund werde genannt, dass die Vorlaufkosten enorm hoch seien, bei einem konkreten Projekt beliefen sie sich auf 1 Million Euro für den Bau von fünf großen Windkraftanlagen. Inzwischen sei klar, dass diese Million nicht mehr vollständig wieder eingespielt werden könne. Man hoffe jedoch, durchs Ans-Netz-Bringen wenigstens Teilsummen zu erhalten und den Verlust dadurch zu begrenzen. Dies sei bereits heute die Situation.

Die Fraktion der CDU fasste zusammen, der vorliegende Gesetzentwurf sei dramatisch formuliert der Todesstoß für die Branche. Dies könne die Fraktion der CDU im Gesetzentwurf selbst so nicht erkennen, wie die Fraktion ihn lese. Man müsse feststellen, dass ein riesiges Akzeptanzproblem bestehe, um die Ziele Wirtschaftlichkeit, Klima und das energiepolitische Zieldreieck mit Versorgungssicherheit zu erreichen. Die Fraktion habe – basierend auf einer KI-Abfrage, deren Richtigkeit man erhoffe – recherchiert: Kaufpreise für Ackerflächen in Mecklenburg-Vorpommern lägen bei 23 000 Euro pro Hektar im Jahr 2023, für PV-Flächen bei 30 000 bis 40 000 Euro sowie Pachtangebote von 4 000 bis 5 000 Euro pro Hektar. Daraus folgere die Fraktion, dass die bisherige Politik dazu geführt habe, dass Firmen Ackerflächen zu diesen Preisen erworben hätten, was nun der eigentliche Grund für das Akzeptanzproblem sei.

Dies stehe einer Einbindung der Bürger mit Preisen wie 0,2 oder 0,3 Cent entgegen. Für heute sehe die Fraktion bedingt nur diese eine Lösung. Die Fraktionen der SPD und Die Linke hätten diesen Gesetzentwurf aus Akzeptanzgründen auf den Weg gebracht. Der Landesverband Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern e. V. wurde um eine Einschätzung gebeten, ob die Schlussfolgerung aus den Ausführungen zumindest ansatzweise zutreffe.

Der Landesverband Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern e. V. habe die extrem hohen Pachtzahlungen als zentrales Problem identifiziert, da sie das Signal gesetzt hätten, da sei Luft drin, die müsse raus gelassen werden. Die Behauptung sei, seit 2025 funktionierten die Ausschreibungen. Aktuell passiere es, dass diese Luft herausgenommen werde. Bei allen noch nicht gebauten Projekten fänden im Hintergrund Verhandlungen statt, um die Pachten zu senken. Der enorme Druck in der Branche habe viele dazu gebracht, das Gefühl zu haben, dort Geld verdienen zu können. Es habe gereicht, ein Projekt gesichert zu haben, woraufhin Verhandlungen geführt worden seien, in denen man jede Pachtforderung akzeptiert habe in der Gewissheit, später nachverhandeln zu können. Dieses Verhalten falle nun allen massiv auf die Füße. Die Bundesregierung überlege daher, in der Novelle eine Pachtpreisbegrenzung einzuführen, sei jedoch zu dem Schluss gekommen, dass eine juristische Abgrenzung schwierig sei, da es immer Hintertüren gäbe. Deshalb plane man nun, dies auf die öffentliche Hand zu beschränken, da Beamte keine Nebengeschäfte machen könnten. Dies sei ein Problem, doch wenn es umgesetzt werde, passe sich zwangsläufig die gesamte Pachtlandschaft an, da sonst nur noch öffentliche Projekte durchkämen.

Die Gemeinde Holthusen ging noch einmal auf die Preisgestaltung ein. Bei der Auswahl der Flächen hätten sie zunächst geprüft, wem diese gehörten. Danach hätten sie den Eigentümern mitgeteilt, es gäbe ein Vorhaben, das wirtschaftlich sinnvoll sowohl für die Gemeinde als auch für die Eigentümer sein solle, jedoch nur im Rahmen einer Poollösung. Aus diesem Pool erhielten später alle nach festgelegten Kriterien ihre Vergütung. Dies sei wichtig, um den sozialen Frieden zu sichern. Man könne das bereits jetzt in Mühlenbeck sehen, welche Probleme entstünden, wenn exorbitante Preise gezahlt würden – dort habe etwa 50 Hertz hohe Summen gezahlt, wodurch einige plötzlich zu Millionären geworden seien. Das gefährde den sozialen Frieden erheblich. Daher plädiere die Gemeinde für eine Poollösung, bei der alle gleichbehandelt würden und niemand ungerechtfertigt hohe Gewinne erziele.

WindEnergy Network e. V. ergänzte zum einen auf den Hinweis, dass es immer noch die Möglichkeit gäbe, die Wirtschaftlichkeit beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit prüfen zu lassen, dass dies zwar gesetzlich vorgesehen sei, doch halte WindEnergy Network e. V. es für absolut nicht praktikabel. Der Verein habe illustriert, dass man sich in keiner anderen Branche vorstellen könne, dass jedes neue Autohaus erst antreten und dann geprüft würde, ob es wirtschaftlich sei; zudem bleibe offen, welcher Maßstab dort angesetzt würde. Dies sei für die Branche gänzlich undurchsichtig, weshalb man es allenfalls als letzten Notanker betrachte, doch wenn bereits jetzt alle Vorhaben dort einlaufen würden, könne dies nicht der Sinn der Sache sein. Auf die Frage „Was tun?“ wurde geantwortet, dass auf die Einheitlichkeit abgestellt werde. Der Landesverband Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern e. V. habe mehrfach betont, es gebe bundesweite Ausschreibungen, an die sich jedes Gesetz orientieren müsse. Die Luft werde rausgelassen und dies bedeute, dass die Höhe – wenn auch nicht egal, welche – in den Bundesschnitt passe und zu anderen Bundesländern passe. Mecklenburg-Vorpommern könne nicht einfach das Doppelte verlangen; man müsse sich orientieren und wenn keine bundeseinheitliche Regelung bestehe, solle man der Landesverantwortung gerecht werden und rechts und links schauen und sich daran orientieren.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Wirtschaftsausschusses

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Wirtschaftsausschuss das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit um eine Information zum Ergebnis der durchgeführten Prüfung gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern“ hinsichtlich möglicher, mit dem Gesetzentwurf verbundener Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gebeten.

Hierzu hat das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit mitgeteilt, dass mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 8/5436 keine Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung einhergehen würden.

Dieses Prüfungsergebnis hat der Wirtschaftsausschuss in seiner 104. Sitzung am 5. März 2026 zur Kenntnis genommen und ihm nicht widersprochen.

1. Zu den Artikeln

Im Ergebnis der Beratungen hatte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

1. In § 3 Absatz 2, 3 und 7, § 7 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4, § 8 Absatz 2 und 4 sowie § 11 Absatz 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „tatsächlich produzierte Strommenge“ durch die Angabe „tatsächlich eingespeiste Strommenge“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „produzierten Strommengen“ durch die Angabe „eingespeisten Strommengen“ ersetzt.
3. In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „produzierte Strommenge“ durch die Angabe „eingespeiste Strommenge“ ersetzt.

Antragsbegründend führte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus, dass der Gesetzesentwurf an mehreren Stellen an die „produzierte“ Strommenge anknüpfe. In der Praxis sei dies als Bezugsgröße auslegungs- und vollzugsanfällig. Es sei unklar, ob und wie Eigenverbrauch, Verluste hinter dem Netzanschlusspunkt oder Stromflüsse über Direktleitungen bzw. Abnahmeverträge mitzuzählen seien. Damit steige das Risiko von Streit über Messkonzepte und Nachweise und zugleich der Verwaltungsaufwand bei Vorhabenträgern, Gemeinden und im Vollzug. Die Umstellung auf die „tatsächlich eingespeiste Strommenge“ stelle eine einheitliche, objektiv messbare und jährlich nachvollziehbare Bezugsgröße her. Die Einspeisung werde am Netzverknüpfungspunkt gemessen und ergebe sich aus den Abrechnungsdaten des Netzbetreibers.

Das erhöhe die Rechtsklarheit, reduziere den Nachweis- und Kontrollaufwand und Sorge dafür, dass Standard- und Ersatzmechanismen (Wind und PV) auf derselben, robusten Datenbasis beruhten. Zugleich werde die Anschlussfähigkeit an § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gestärkt. Auch dort werde die Beteiligung systematisch an nachweisbare Einspeisemengen (und – soweit vorgesehen – an die fiktive Strommenge nach EEG-Anlage) geknüpft; die Vereinheitlichung vermeide Parallelbegriffe und erleichtere die Anrechnung und Vollzugsprüfung.

Zusammenfassend gehe es darum, eine Vereinheitlichung der Begriffe herzustellen und insbesondere auch im Hinblick auf die aktuellen Diskussionen auf Bundesebene sicherzustellen, dass Zahlungen nur auf die Strommengen erfolgten, auf die es auch eine Vergütung gebe und damit eine Erstattung beim Netzbetreiber möglich sei. Die im sogenannten EEG-Leak angedachte Änderung („produziert“ statt „eingespeist“) ändere lediglich die Höchstsumme der Beteiligung, nicht jedoch die Summe, die erstattet werden könne; diese verbleibe bei „eingespeist“. Es scheine angeraten, hier zusätzliche Sicherheit einzuführen.

Die Diskussion erledige sich allerdings mit dem am Vortag vorgelegten Änderungsantrag der Koalition, durch den – ohne im Verfahren erneut Anhörungen von Expertinnen und Experten zu ermöglichen – die gesetzliche Grundlage auf eine völlig andere Basis gestellt werde.

Der Wirtschaftsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Ablehnung der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und Die Linke abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte zudem beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Beteiligung von insgesamt 0,3 Cent pro Kilowattstunde“ durch die Angabe „Beteiligung von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde“ und die Angabe „Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner von insgesamt 0,3 Cent pro Kilowattstunde“ durch die Angabe „Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner von insgesamt 0,1 Cent pro Kilowattstunde“ ersetzt sowie die Angabe „, es muss eine Beteiligung von insgesamt mindestens 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge für die Gemeinde sowie darüber hinaus eine Beteiligung für Einwohnerinnen und Einwohner von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge vorsehen“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „entweder in Form von Gutschriften auf die Stromrechnung oder“ gestrichen.

cc) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Haushaltsdirektzahlung soll über die Gemeinde erfolgen.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „einem Wert von 0,2 Cent pro Kilowattstunde“ durch die Angabe „einem Wert von 0,1 Cent pro Kilowattstunde“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „0,3“ durch die Angabe „0,2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Die Reduzierung der Ersatzzahlung nach Satz 1 sollte im Regelfall einen Mindestbetrag von 0,2 Cent pro Kilowattstunde“ durch die Angabe „Die nach Satz 1 festgesetzte Ersatzzahlung soll im Regelfall einen Betrag in Höhe von 50 vom Hundert der nach Absatz 1 zu ermittelnden Ersatzzahlung“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „in Höhe von 0,1“ durch die Angabe „in Höhe von bis zu 0,1“ ersetzt.

3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Beteiligung von insgesamt 0,1 Cent“ durch die Angabe „Beteiligung von insgesamt 0,2 Cent“ ersetzt und die Angabe „sowie darüber hinaus eine Beteiligung für Einwohnerinnen und Einwohner von insgesamt 0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge“ gestrichen.

b) Satz 2 wird gestrichen.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „0,2“ durch die Angabe „0,1“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Die Reduzierung der Ersatzzahlung nach Satz 1 sollte im Regelfall einen Mindestbetrag von 0,1 Cent pro Kilowattstunde“ durch die Angabe „Die nach Satz 1 festgesetzte Ersatzzahlung soll im Regelfall einen Betrag in Höhe von 50 vom Hundert der nach Absatz 1 zu ermittelnden Ersatzzahlung“ ersetzt.

Antragsbegründend führte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus, der Gesetzentwurf verteile zentrale wirtschaftliche Stellschrauben (Beteiligungssätze, Mindestwerte und Ersatzbeteiligung) über mehrere Paragraphen und teils unterschiedliche Systemlogiken. Das erhöhe das Risiko inkonsistenter Werte, erschwere spätere Anpassungen und schaffe in Verhandlungen unnötige Reibung, weil unklar bleibe, welches „Zielniveau“ tatsächlich geschuldet sei. Mit dem Änderungsantrag würden die wirtschaftlichen Parameter in ihrer bestehenden Verteilung über die maßgeblichen Vorschriften konsistent angepasst und auf ein dauerhaft tragfähiges Mindestniveau justiert. Damit werde das Beteiligungsinstrument verlässlicher, konfliktärmer und besser vollziehbar, ohne dass der Grundgedanke kommunaler Teilhabe aufgegeben werde. Die Bezugsgrößenumstellung („produziert“/„eingespeist“) bleibe bewusst Gegenstand eines eigenen Änderungsantrages, damit beide Anträge unabhängig voneinander beschlossen werden könnten.

Zu Nummer 1 (§ 3)

Die bisherigen Soll-/Muss-Konstruktionen und hohen Sollwerte hätten in der Praxis eine Erwartungshaltung erzeugt, die Verhandlungen belasten könne. Wo ein hoher „Soll-Standard“ im Raum stehe, werde er faktisch schnell zum Mindestanspruch – auch dann, wenn er wirtschaftlich nicht mehr realistisch abbildbar sei.

Das erhöhe die Konfliktwahrscheinlichkeit und könne dazu führen, dass Beteiligungsvereinbarungen verzögert oder gar nicht zustande kämen. Die Absenkung der kommunalen Mindestbeteiligung auf 0,2 Cent pro Kilowattstunde (bei Wind ergänzt um eine Einwohnerbeteiligung auf 0,1 Cent pro Kilowattstunde) trage den veränderten Marktbedingungen Rechnung. Zwischen Entwurfsphase und Beschlusslage hätten sich die Rahmenbedingungen spürbar verschoben. Stärkerer bundesweiter Wettbewerb in Ausschreibungen, überzeichnete Runden und sinkende Zuschlagswerte reduzierten die wirtschaftlichen Spielräume; dadurch sinke auch die Basis, aus der Beteiligung finanziert werden könne. Ein klarer, niedrigerer Mindeststandard erhöhe die Robustheit des Instruments und senke das Risiko, dass in Mecklenburg-Vorpommern überhöhte Pflichtsätze zum Standortnachteil würden. Die Anhörung habe zudem deutlich gemacht, dass eine Einwohnerbeteiligung in Form von Strompreisgutschriften in der Praxis mit erheblichen administrativen Hürden verbunden sei. Da die Haushalte in der Regel unterschiedliche Stromanbieter nutzten, müsse der Vorhabenträger mit jedem dieser Anbieter gesonderte Vereinbarungen schließen. Das Zustandekommen solcher Vereinbarungen liege jedoch nicht in der Handlungshoheit des Vorhabenträgers, sondern hänge maßgeblich von der Kooperationsbereitschaft der jeweiligen Stromanbieter ab. Weiterhin setze dieses Modell voraus, dass die Haushalte bereit seien, sensible Vertragsdaten mit dem Vorhabenträger zu teilen, was aus Gründen des Datenschutzes und der Akzeptanz in vielen Fällen problematisch sein dürfte.

Ähnliche administrative und datenschutzrechtliche Herausforderungen (wie etwa die massenhafte Erhebung und Pflege von Kontodaten) ergäben sich für den Vorhabenträger bei der direkten Auszahlung von Haushaltsdirektzahlungen. Um den Vollzugsaufwand zu minimieren und eine rechtssichere Abwicklung zu gewährleisten, werde daher vorgegeben, dass Haushaltsdirektzahlungen im Regelfall über die Gemeinde erfolgen sollten, da diese ohnehin über die notwendigen Einwohnermeldedaten verfüge.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Die Ersatzbeteiligung sei als Hilfsweg konzipiert, wenn innerhalb der Fristen keine Beteiligungsvereinbarung zustande komme. Ihre Satzhöhe müsse deshalb einerseits hinreichend belastbar sein (damit Kommunen nicht „leer ausgingen“), andererseits dürfe sie nicht als Strafzahlung missverstanden werden. Die Anpassung der Ersatzsätze stelle die Anschlussfähigkeit an den abgesenkten Mindeststandard her und schaffe konsistente wirtschaftliche Parameter. Zugleich bleibe die Ersatzbeteiligung praktisch weniger attraktiv als eine Verhandlungslösung. Bei Beteiligungsvereinbarungen könnten – soweit einschlägig – Zahlungen nach § 6 EEG Bestandteil der Vereinbarung sein, die üblicherweise in Förderkonstellationen erstattungsfähig seien; im Ersatzweg fehle diese Erstattungsmöglichkeit. Damit bleibe der Anreiz erhalten, eine Vereinbarung abzuschließen und lokal passende Beteiligungsformen zu wählen. Die Neufassung der Mindestuntergrenze bei einer Reduzierung der Ersatzzahlung beseitige ein zentrales Missverständnissrisiko des bisherigen Wortlauts „Reduzierung [...] soll [...] einen Mindestbetrag [...] nicht unterschreiten“ könne als Pflicht zu einer Mindestreduktion gelesen werden. Der neue Satz stelle unmissverständlich klar, dass es um die nach Antrag festgesetzte Ersatzzahlung gehe und dass diese im Regelfall nicht unter 50 vom Hundert der rechnerisch nach Absatz 1 ermittelten Ersatzzahlung sinken solle.

Die prozentuale Untergrenze sei zudem zukunftsfest. Sollte der Gesetzgeber die Höhe der Ersatzzahlung nach Absatz 1 später anpassen, bleibe die Mindestuntergrenze automatisch im selben Verhältnis erhalten, ohne dass erneut Folgeänderungen an mehreren Stellen erforderlich würden. Dadurch werde die Härtefallöffnung erhalten, aber in einen klaren, vollzugstauglichen Rahmen gestellt.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Bei Freiflächen-Photovoltaik werde der kommunale Mindestbetrag auf 0,2 Cent pro Kilowattstunde angehoben und die zusätzliche Einwohnerbeteiligung im PV-Standard gestrichen. Damit werde zugleich berücksichtigt, dass Zahlungen nach § 6 EEG erstattungsfähig seien. Der wirtschaftliche Mindestwert der Beteiligung werde deshalb bereits über die kommunale Zahlung erreicht, ohne dass zusätzlich eine Einwohnerbeteiligung erforderlich sei. Das sei auch mit Blick auf die im Vergleich zur Windenergie regelmäßig geringeren Erträge von Freiflächen-PV sachgerecht. Zugleich vereinfache die Konzentration auf eine kommunale Beteiligung den Vollzug deutlich (keine Massenauszahlungen, keine laufende Anspruchsprüfung, keine komplexe Abwicklung) und bilde den Kernnutzen bei Freiflächen-PV ab – eine handhabbare Beteiligung, die über die Gemeinde zielgerichtet vor Ort eingesetzt werden könne.

Zu Nummer 4 (§ 11)

Die Ersatzregelung für Freiflächen-Photovoltaik werde an die neu gefassten wirtschaftlichen Leitplanken angepasst. Auch hier werde die Reduktionsuntergrenze so formuliert, dass eindeutig eine Mindestzahlung gemeint sei (50 vom Hundert der nach Absatz 1 ermittelten Ersatzzahlung) und nicht eine Mindestreduktion. In der Gesamtschau reduziere der Änderungsantrag die Verhandlungs- und Vollzugsrisiken, verhindere widersprüchliche Wertsetzungen zwischen Standard- und Ersatzweg sowie zwischen Wind und PV und stärke die Rechtssicherheit, ohne zusätzliche Bürokratielasten zu erzeugen.

Auch dieser Antrag verliere durch den Änderungsantrag der Koalition seine Basis. Wichtig sei auch im Hinblick auf den neuen Änderungsantrag, darauf hinzuweisen, dass die Beteiligung von Kommunen und Einwohnerinnen/Einwohnern ein wesentliches Instrument zur Schaffung von Akzeptanz sei, worauf die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bereits seit Jahren hinwiesen. Zugleich dürfe aber nicht übersehen werden, dass die Unternehmen auch wirtschaftlich arbeiten können müssten. Wenn die Koalition hervorhebe, dass Mecklenburg-Vorpommern nun im bundesweiten Vergleich die höchsten Beteiligungssätze habe, müsse auch bedacht werden, dass eine Überlastung der Unternehmen dazu führen könne, dass Investitionen in andere Länder verlagert würden. Darauf hinzuweisen, sei Ziel des vorliegenden Änderungsantrages. In der Anhörung sei zudem deutlich geworden, dass der ursprüngliche Entwurf über das Ziel hinausgeschossen sei. Die Fraktion habe ferner hervorgehoben, dass die Auszahlung an Einwohnerinnen/Einwohner über die Stromrechnung angesichts der Vielfalt der Energieanbieter als unpraktikabel angesehen werde. Eine Auszahlung über die Gemeinden erscheine hingegen zweckmäßiger, da dort der bürokratische Aufwand und insbesondere die Datenerhebung am einfachsten zu bewältigen seien.

Der Wirtschaftsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Ablehnung der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und Die Linke abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte weiterhin beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Nummer 4 und 5 wird durch die folgenden Nummern 4 und 5 ersetzt:

- „4. Freiflächenanlagen, die nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Baugesetzbuches als unselbstständiger Teil eines privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind und überwiegend der Eigenversorgung dieses Betriebes dienen,
5. Windenergieanlagen und Freiflächenanlagen, die überwiegend der Eigenversorgung einer oder mehrerer Betriebsstätten dienen, sofern diese innerhalb eines im jeweils geltenden Regionalen Raumentwicklungsprogrammes festgelegten Bereichs für landesweit und regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie liegen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Für Vorhaben einer Bürgerenergiegesellschaft im Sinne des § 3 Nummer 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie für besondere Solaranlagen im Sinne des § 37 Absatz 1 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genügt zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Absatz ein Angebot nach § 6 Absatz 2 oder 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes über Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge. Absatz 3 findet in diesen Fällen keine Anwendung.“

b) Nach Absatz 9 wird der folgende Absatz 10 eingefügt:

„(10) Für Strommengen, für die keine finanzielle Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder einer aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen wird, reduziert sich der nach Absatz 2 oder 3 vorgesehene Mindestumfang der Beteiligung sowie der Mindestwert nach Absatz 7 jeweils auf 50 vom Hundert. Satz 1 gilt entsprechend für die Ersatzzahlung nach § 7 Absatz 1.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Für Vorhaben einer Bürgerenergiegesellschaft im Sinne des § 3 Nummer 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie für besondere Solaranlagen im Sinne des § 37 Absatz 1 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genügt zur Erfüllung der Verpflichtung nach Satz 1 ein Angebot nach § 6 Absatz 2 oder 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.“

b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für Strommengen, für die keine finanzielle Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder einer aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen wird, reduziert sich der nach Absatz 2 vorgesehene Mindestumfang der Beteiligung sowie der Mindestwert nach Absatz 4 Satz 1 jeweils auf 50 vom Hundert. Satz 1 gilt entsprechend für die Ersatzzahlung nach § 11 Absatz 1.“

Antragsbegründend führte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus, der Änderungsantrag verfolge drei Ziele. Erstens würden eindeutig abgrenzbare Eigenversorgungs- und Betriebsfälle im Anwendungsbereich klar gefasst, damit der Vollzug früh erkenne, welche Vorhaben typischerweise nicht unter das Beteiligungsregime fallen sollten. Zweitens würden Bürgerenergiegesellschaften und besondere Solaranlagen nicht pauschal herausgenommen, sondern über einen bürokratiearmen „EEG-only“-Pfad an ein bundesrechtlich etabliertes Instrument angebunden. Drittens werde für Jahre ohne finanzielle EEG-Förderung eine Erleichterung (Rabatt) eingeführt, die für alle Erfüllungswege gelten solle, damit ungeförderter Vermarktungsmodelle nicht strukturell benachteiligt würden.

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 4 Nummer 4 und 5)

Die Ausnahmen dienen der Abgrenzung solcher Konstellationen, bei denen die Anlagen als unselbstständiger Teil privilegierter Betriebe oder überwiegend zur Eigenversorgung betrieben würden. In diesen Fällen stehe regelmäßig nicht die gleiche Akzeptanz- und Konfliktlage im Vordergrund wie bei Vorhaben, die primär auf Einspeisung und Vermarktung ausgerichtet seien.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 3 Absatz 2)

Mit dem Änderungsantrag werde die bisherige vollständige Befreiung dieser Vorhaben aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes aufgegeben und durch einen schlanken Erfüllungspfad ersetzt. Ohne Sonderregelung müssten Bürgerenergiegesellschaften und besondere Solaranlagen die vollständige Standardlogik einschließlich der zusätzlichen Abwicklungsschritte durchlaufen. Das wäre gerade bei diesen Vorhaben systematisch unglücklich. Sie agierten typischerweise in einer anderen Marktumgebung, trügen häufig höhere Entwicklungs-, Planungs- und Finanzierungslasten und sollten zugleich vor Ort möglichst einfach und frühzeitig Beteiligungsangebote machen können. Zugleich seien Zahlungen nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Förderkonstellationen regelmäßig erstattungsfähig, sodass dem Vorhaben im Ergebnis typischerweise keine zusätzlichen Kosten entstünden. Die „EEG-only“-Ausgestaltung wirke damit wie eine Befreiung von landesrechtlicher Zusatzabwicklung, ohne die kommunalen Einnahmemöglichkeiten zu mindern. Der „EEG-only“-Pfad setze diese Umstellung konsequent um. Statt einer vollständigen Ausnahme werde die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Absatz 2 auf ein verbindliches Angebot nach § 6 Absatz 2 oder 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes begrenzt. Damit werde ein einheitlicher, bundesrechtlich etablierter Mechanismus genutzt, statt parallele landesrechtliche Abwicklungswege aufzubauen. Zugleich werde die landesrechtliche Zusatzabwicklung auf das notwendige Maß reduziert; die zusätzliche Einwohnerbeteiligung nach Absatz 3 finde in diesen Fällen keine Anwendung.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 3 Absatz 10)

In der energiewirtschaftlichen Praxis würden Vorhaben zunehmend gemischt vermarktet oder wechselten unterjährig die Vermarktungsform. Für Strommengen ohne finanzielle Förderung nach dem EEG könnten Beteiligungsleistungen jedoch zu einem zusätzlichen Kostenblock werden, der vollständig aus Markterlösen zu tragen sei. Das betreffe besonders ungeforderte Vermarktungsformen, etwa Stromabnahmeverträge (PPA). Ohne Erleichterung bestehe das Risiko, dass der wirtschaftliche Vorteil solcher Modelle durch zusätzliche Pflichtkosten aufgezehrt werde. Der Rabatt knüpfe deshalb mengen genau an den Förderstatus an. Für exakt die Strommengen, für die keine EEG-Förderung in Anspruch genommen werde, reduzierten sich die Mindestanforderungen auf 50 vom Hundert. Diese mengenscharfe Betrachtung (pro rata) werde der Praxis gerecht und verhindere ungerechtfertigte Härten bei Teil- oder Mischvermarktungen. Zugleich werde die Systemlogik geschlossen, indem der Rabatt ausdrücklich auch für die mengen genaue Ersatzzahlung gelte.

Zu Nummer 3 Buchstabe a (§ 8 Absatz 2)

Da Freiflächenanlagen im Gesetzentwurf einen eigenen Standard in § 8 hätten, müsse der „EEG-only“-Pfad spiegelbildlich auch dort gelten. Andernfalls entstünden Ungleichläufe zwischen Wind und Freiflächen-PV sowie neue Vollzugsfragen, obwohl die Zielkonstellationen identisch seien. Die Einfügung stelle sicher, dass Bürgerenergiegesellschaften und besondere Solaranlagen auch im PV-Standard bürokratiearm über ein Angebot nach § 6 EEG abgewickelt werden könnten.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 8 Absatz 5)

In der energiewirtschaftlichen Praxis würden Vorhaben zunehmend gemischt vermarktet oder wechselten unterjährig die Vermarktungsform. Für Strommengen ohne finanzielle Förderung nach dem EEG könnten Beteiligungsleistungen jedoch zu einem zusätzlichen Kostenblock werden, der vollständig aus Markterlösen zu tragen sei. Das betreffe besonders ungeförderter Vermarktungsformen, etwa PPA. Ohne Erleichterung bestehe das Risiko, dass der wirtschaftliche Vorteil solcher Modelle durch zusätzliche Pflichtkosten aufgezehrt werde. Der Rabatt knüpfe deshalb mengengenau an den Förderstatus an. Für exakt die Strommengen, für die keine EEG-Förderung in Anspruch genommen werde, reduzierten sich die Mindestanforderungen auf 50 vom Hundert. Diese mengenscharfe Betrachtung (pro rata) werde der Praxis gerecht und verhindere ungerechtfertigte Härten bei Teil- oder Mischvermarktungen. Zugleich werde die Systemlogik geschlossen, indem der Rabatt ausdrücklich auch für die mengengenaue Ersatzzahlung gelte.

Insgesamt gehe es für diese besonderen Organisationsformen darum, die bislang nicht ins EEG einbezogen worden seien, wirtschaftlich tragbare Lösungen zu finden.

Der Wirtschaftsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Ablehnung der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und Die Linke abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte weiterhin beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „kann die beteiligungsberechtigte Gemeinde verlangen“ durch die Angabe „kann im Einvernehmen zwischen der beteiligungsberechtigten Gemeinde und dem Vorhabenträger vereinbart werden“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Soweit eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung vereinbart wird, gelten die §§ 12 bis 15.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „gesellschaftsrechtliche Beteiligung einer Genossenschaft“ durch die Angabe „gesellschaftsrechtliche Beteiligung, insbesondere über eine Genossenschaft“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Soweit eine Beteiligungsvereinbarung eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung nach Satz 1 Nummer 1 vorsieht, gelten die §§ 12 bis 15.“
2. In § 12 Satz 1 wird nach der Angabe „auf eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung“ die Angabe „nach § 3 Absatz 3 oder § 3 Absatz 4 Nummer 1“ eingefügt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3 oder § 3 Absatz 4 Nummer 1“ und die Angabe „mindestens 20 Prozent der Anteile an der Gesellschaft“ durch die Angabe „die in der Beteiligungsvereinbarung festgelegte Quote der Anteile an der Gesellschaft“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Quote bezieht sich auf die Summe aller Gesellschaftseinlagen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „multipliziert mit 20 Prozentpunkten“ durch die Angabe „multipliziert mit der Quote nach Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „multipliziert mit 20 Prozentpunkten“ durch die Angabe „multipliziert mit der Quote nach Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

Antragsbegründend führte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus, Standardmodell II und gesellschaftsrechtliche Beteiligungen seien im Gesetzentwurf an mehreren Stellen angelegt (Standardmodell II nach § 3 Absatz 3 sowie gesellschaftsrechtliche Beteiligung als Bestandteil einer Individualvereinbarung nach § 3 Absatz 4 Nummer 1).

Zugleich enthalte Teil 4 (§§ 12 bis 15) Schutzvorgaben zur Ausgestaltung. Die Verknüpfungen seien jedoch nicht durchgängig eindeutig. Die Formulierung, Standardmodell II könne „verlangt“ werden, könne als einseitiges Auslöserecht verstanden werden. Außerdem knüpfe § 12 die Schutzvorschriften dem Wortlaut nach an gesellschaftsrechtliche Beteiligungen allgemein an, während § 14 Absatz 1 im Original nur auf gesellschaftsrechtliche Beteiligungen „im Rahmen einer Beteiligungsvereinbarung nach § 3 Absatz 4“ abstelle.

Diese Uneinheitlichkeit erzeuge in Verhandlungen und im Vollzug vermeidbare Abgrenzungsfragen und könne dazu führen, dass statt einer einvernehmlichen Lösung die Ersatzmechanik in den Vordergrund rücke. Mit den Änderungen werde Standardmodell II als verhandelbare Option eingeordnet. Eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung könne nur im Einvernehmen zwischen Vorhabenträger und Gemeinde vereinbart werden. Damit werde ausgeschlossen, dass komplexe gesellschaftsrechtliche Strukturen einseitig ausgelöst werden könnten; zugleich bleibe der Weg für passgenaue Lösungen im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung offen. Zweitens werde die Anwendbarkeit des Teils 4 konsistent zugeordnet. Teil 4 gelte nun gleichermaßen, wenn eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung nach § 3 Absatz 3 oder nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 vereinbart werde. Damit werde der Bruch zwischen der allgemeinen Anknüpfung in § 12 und der bisher einschränkenden Bezugnahme in § 14 Absatz 1 beseitigt. Identische Beteiligungsformen unterlägen damit unabhängig von der „Einstiegsnorm“ denselben Schutzstandards; neue Auslegungs- und Vollzugsfragen würden vermieden. Drittens werde die starre Mindestquote von 20 Prozent in § 14 Absatz 1 aufgegeben und durch die in der Beteiligungsvereinbarung festgelegte Quote ersetzt. Die pauschale Quote setze eine bestimmte Annahme über den Umfang der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung voraus und passe nicht zu einer Individualvereinbarung, die jede Mischung und jede Höhe von Beteiligungsformen zulasse. Sie habe zudem im Spannungsverhältnis zu anderen Quotenlogiken im Gesetzentwurf gestanden (insbesondere 10-Prozent-Anknüpfungen) und zur früheren, teils verengenden Ausrichtung auf genossenschaftliche Konstruktionen. Die Quote bleibe weiterhin an der Summe der Gesellschaftseinlagen ausgerichtet; die Berechnungsregeln in § 14 Absatz 2 würden lediglich auf die vereinbarte Quote umgestellt.

Der Wirtschaftsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Ablehnung der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und Die Linke abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte weiterhin beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 Satz 1 wird nach der Angabe „Beteiligungsvereinbarung“ die Angabe „nach Absatz 4“ eingefügt.

b) Absatz 8 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Zahlungen aufgrund von Vereinbarungen nach § 6 Absatz 2 und 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes können Bestandteil der Beteiligungsvereinbarung sein und werden entsprechend auf die Verpflichtungen nach diesem Gesetz angerechnet. Im Umfang der Anrechnung gelten die Anforderungen der §§ 16 und 17 entsprechend.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Beteiligungsvereinbarung wird mit ihrem Zustandekommen wirksam. Die zuständige Behörde soll innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Vereinbarung rechtserhebliche Bedenken in Schriftform äußern. Rechtserhebliche Bedenken liegen insbesondere vor, wenn der wirtschaftliche Wert die Anforderungen nach § 3 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 7 sowie § 8 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 unterschreitet. Sofern rechtserhebliche Bedenken entgegenstehen, wirkt die Behörde auf eine rechtskonforme Vereinbarung hin, die der vorgelegten Vereinbarung wirtschaftlich nahekommt. Bedarf es zur Wirksamkeit einer gesetzlich vorgesehenen Entscheidung einer öffentlichen Stelle, bleibt diese unberührt.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Wenn keine Beteiligungsvereinbarung zustande kommt,“ durch die Angabe „Wenn mit keiner beteiligungsberechtigten Gemeinde eine Beteiligungsvereinbarung zustande kommt,“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Ist bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden mit einer oder mehreren Gemeinden keine Beteiligungsvereinbarung zustande gekommen, ist jede beteiligungsberechtigte Gemeinde berechtigt, mit dem Vorhabenträger Verhandlungen über den auf sie entfallenden Anteil aufzunehmen. Eine hierauf beruhende Beteiligungsvereinbarung wirkt frühestens ab dem folgenden Kalenderjahr, sofern sie bis zum 1. Oktober des laufenden Kalenderjahres zustande gekommen ist und den betroffenen Gemeinden angezeigt wurde. Nach Ablauf von drei Kalenderjahren nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens ist der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung nach Satz 1 nur zulässig, wenn alle hiervon betroffenen beteiligungsberechtigten Gemeinden zugestimmt haben. § 6 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend. Bereits geschlossene Beteiligungsvereinbarungen anderer beteiligungsberechtigter Gemeinden bleiben im Übrigen unberührt; Änderungen wirken ausschließlich für die Zukunft.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die zuständige Behörde veröffentlicht im Energieatlas Mecklenburg-Vorpommern zu den Vorhaben im Anwendungsbereich dieses Gesetzes Informationen über

1. die Genehmigungen der Vorhaben,
2. die angebotenen Beteiligungsmöglichkeiten, sobald diese vorliegen,
3. die vereinbarten Beteiligungsmöglichkeiten, sobald diese vorliegen,
4. weiterführende Hinweise zu den Möglichkeiten einer Beteiligung im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung,
5. eine Übersicht und Berichte der beteiligungsberechtigten Gemeinden über die Mittelverwendung,

6. eine Übersicht und Berichte des Landes Mecklenburg-Vorpommern über die Mittelverwendung der Ersatzbeteiligung sowie
7. eine Übersicht über die abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarungen sowie die durchgeführten Ersatzbeteiligungen.“

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Energieatlas werden Informationen zu den Angeboten der Vorhabenträger für den jeweiligen Beteiligungszeitraum frühestmöglich veröffentlicht. Darüber hinaus soll die zuständige Behörde weitere Möglichkeiten der ortsüblichen Bekanntmachung und Information über die Beteiligungsmöglichkeiten ergreifen. Hierzu können insbesondere regionale Tageszeitungen gehören. Dem Vorhabenträger dürfen hierfür keine Kosten auferlegt werden.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

6. In § 18 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „§ 17 Absatz 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 1 bis 4“ ersetzt.
7. In § 19 Satz 1 wird nach der Angabe „erteilt wurde“ die Angabe „sowie Windenergieanlagen, für die vor diesem Datum vollständige Antragsunterlagen im Sinne von § 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, für die Erteilung einer Genehmigung eingereicht wurden“ eingefügt.

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 8 – Anrechnung § 6 EEG)

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führte hierzu aus, der Gesetzentwurf sehe die Anrechnung von Zahlungen nach § 6 EEG bereits vor, lasse aber offen, ob diese Zahlungen „neben“ der Beteiligungsvereinbarung stünden oder zur Erfüllung der landesrechtlichen Pflicht als Bestandteil der Vereinbarung eingesetzt werden könnten.

Diese Unklarheit sei in der Praxis konfliktträchtig. Sie erzeuge Streit über Doppelzählung, Nachweise und darüber, ob landesrechtliche Transparenz- und Mittelverwendungsanforderungen überhaupt griffen. Die Klarstellung ordne daher eindeutig zu, dass § 6-EEG-Zahlungen Bestandteil der Beteiligungsvereinbarung sein könnten und – soweit sie zur Erfüllung genutzt würden – auf die Pflichten nach diesem Gesetz angerechnet würden. Gleichzeitig werde der Anwendungsbereich der landesrechtlichen Vorgaben auf den angerechneten Umfang begrenzt („im Umfang der Anrechnung“). Das halte den Vollzug schlank, verhindere Überregulierung von Zahlungen, die über die Landespflicht hinausgingen, und schaffe zugleich nachvollziehbare, prüfbare Erfüllung, wenn § 6-EEG-Zahlungen als Erfüllungsweg genutzt würden.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 7 Satz 1 – Verweis auf Vereinbarung nach Absatz 4)

In § 3 würden unterschiedliche Vereinbarungslogiken nebeneinander geregelt. Ohne klare Zuordnung könne Satz 1 in Absatz 7 so verstanden werden, als betreffe er jede denkbare Beteiligungsvereinbarung gleichermaßen – auch dort, wo das Gesetz an anderer Stelle bereits eine spezielle Systematik (Standard/Individual) vorgebe. Die Einfügung „nach Absatz 4“ sei eine reine Klarstellung, welche Vereinbarungsart hier gemeint sei. Dadurch würden Auslegungs- und Folgeprobleme vermieden, ohne den materiellen Gehalt auszuweiten. Die Formulierung folge dabei derselben Klarstellungslogik wie an anderer Stelle im Gesetz (vgl. § 8 Absatz 4) und vermeide damit abweichende Begrifflichkeiten an vergleichbaren Schnittstellen.

Zu Nummer 3 (§ 6 Absatz 4 – Wirksamkeit/Prüffrist, „Flaschenhals“)

Unklare oder zu weitgehende behördliche Prüfregime könnten in der Praxis zum Flaschenhals werden. Vereinbarungen hingen „in der Luft“, Verhandlungen würden verlängert und die zuständige Behörde brauche mehr Personal für Prüf- und Nachsteuerungsschleifen. Die Neufassung setze daher auf das bürokratiearme Leitbild. Vereinbarungen würden mit Zustandekommen wirksam; die Behörde könne innerhalb einer klaren Frist rechtserhebliche Bedenken äußern und wirke dann auf eine rechtskonforme, wirtschaftlich nahe Lösung hin. Damit würden Vollzug und Planungssicherheit gestärkt, ohne auf den notwendigen Schutz vor Unterwert-Vereinbarungen (insbesondere beim wirtschaftlichen Mindestwert) zu verzichten.

Zu Nummer 4 (§ 7 Absatz 5 und 6 – Sprachliche Klarstellung und Nachverhandlungsverfahren)

Absatz 5 müsse eindeutig erkennen lassen, dass er nur greife, wenn überhaupt keine Beteiligungsvereinbarung mit irgendeiner beteiligungsberechtigten Gemeinde zustande gekommen sei. Die sprachliche Präzisierung beseitige insoweit ein Verständnisrisiko, ohne materiell etwas „neu“ zu regeln.

Der neu gefasste Absatz 6 schließe eine Vollzugslücke. In Mehrgemeindekonstellationen komme es in der Praxis vor, dass einzelne Gemeinden zunächst nicht zum Zuge kämen, später aber verhandeln wollten. Der Gesetzentwurf habe diese Konstellation im allgemeinen Teil dem Grunde nach als nachverhandelbar beschrieben; ohne ausdrückliche Verfahrensnorm habe sich dies aus dem Gesetzestext jedoch nicht sicher ableiten lassen. Ohne geregeltes Verfahren entstünden Konflikte über Zeitpunkt, Wirkung und Zustimmungserfordernisse – mit dem Risiko, dass Planbarkeit und bereits bestehende Vereinbarungen unterlaufen würden.

Die Regelung schaffe daher einen geordneten Weg (Stichtag: 1. Oktober, Wirkung für die Zukunft, Zustimmungslösung nach drei Jahren), der Nachverhandlungen ermögliche, aber die Gesamtarchitektur stabil halte.

Zu Nummer 5 (§ 17 – Transparenz/Energieatlas inklusive neuem Absatz 2)

Die Transparenz sei für Akzeptanz und Vollzug zentral. Ohne zentrale, verständliche Veröffentlichung entstünden Informationsasymmetrien, Gerüchte und unnötige Nachfragen bei Gemeinden, Vorhabenträgern und Verwaltung. Die Änderungen führten die bereits angelegte Transparenzlogik fort und erweiterten sie maßvoll. Angebote und Vereinbarungen würden sichtbar, Mittelverwendung werde nachvollziehbar und Angebote sollten frühestmöglich veröffentlicht werden. Zugleich werde ausdrücklich klargestellt, dass zusätzliche Bekanntmachung (z. B. über regionale Tageszeitungen) möglich sei, ohne dem Vorhabenträger Kosten aufzuerlegen – das stärke Reichweite, ohne neue bürokratische oder finanzielle Hürden aufzubauen. Insgesamt bleibe es bei Transparenz als Informationsinstrument, nicht als zusätzlichem Verfahrensschritt.

Zu Nummer 6 (§ 18 Absatz 2 Nummer 3 – Folgeanpassung, Verweis wegen § 17)

Durch die Einfügung eines zusätzlichen Absatzes in § 17 verschiebe sich die Absatzzählung. Ohne Folgeanpassung würde § 18 ins Leere oder jedenfalls nicht mehr vollständig verweisen. Die Änderung sei deshalb eine Rechtsbereinigung. Sie stelle sicher, dass die Kontroll-/Verweislogik des Gesetzes weiterhin korrekt auf die Transparenznorm Bezug nehme.

Zu Nummer 7 (§ 19 – Übergangsvorschrift)

Übergangsrecht entscheide darüber, ob ein neues Regime praktisch konfliktarm eingeführt werden könne. Werde nur auf bereits erteilte Genehmigungen abgestellt, blieben fortgeschrittene Verfahren ohne klare Einordnung. Das erzeuge Rechtsunsicherheit, Streit über Rückwirkung und im Zweifel Verzögerungen. Die Ergänzung knüpfe deshalb auch an den Zeitpunkt vollständiger Antragsunterlagen an und schaffe eine klare, gut nachweisbare Abgrenzung. Das erhöhe Planungssicherheit für Vorhabenträger und Gemeinden und reduziere das Risiko, dass die Einführung des Gesetzes Vollzugs- oder Genehmigungsprozesse „blockiere“.

Der Wirtschaftsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Ablehnung der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und Die Linke abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und Die Linke haben im Ergebnis der Beratungen beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

(2) Das Angebot des Vorhabenträgers muss eine jährliche Zahlung von 5 000 Euro je volles Megawatt installierter Leistung für die Gemeinde und eine jährliche Zahlung von 5 000 Euro je volles Megawatt installierter Leistung für Einwohnerinnen und Einwohner beinhalten. Bei Anlagen, die zu über 50 Prozent der Versorgung von Abnehmern im Umkreis mittels Direktleitung dienen, verringern sich die anzubietenden Zahlungen auf jeweils 2 500 Euro je volles Megawatt installierter Leistung jeweils für Gemeinde und Einwohnerinnen und Einwohner. Bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets an der Fläche des Umkreises nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 aufzuteilen. Die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hat in Form von Gutschriften auf die Stromrechnung oder als Haushaltsdirektzahlung zu erfolgen. Für das Jahr der Inbetriebnahme und der Außerbetriebnahme hat die Zahlung zeitanteilig je angefangenen Monat zu erfolgen. Die Zahlung ist zum 1. April eines Jahres, erstmalig im auf den Abschluss der Beteiligungsvereinbarung folgenden Jahr, fällig.“

b) Absatz 3 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Neben dem Angebot der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung muss ein Angebot zur Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner enthalten sein, das einem Wert von 5 000 Euro je volles Megawatt installierter Leistung entspricht. Bei Anlagen, die zu über 50 Prozent der Versorgung von Abnehmern im Umkreis mittels Direktleitung dienen, verringert sich die anzubietende Beteiligung auf 2 500 Euro je volles Megawatt installierter Leistung für die Einwohnerinnen und Einwohner.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge“ durch die Angabe „7 500 Euro je volles Megawatt installierter Leistung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge“ durch die Angabe „5 000 Euro je volles Megawatt installierter Leistung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „und bemisst sich nach den im jeweiligen Vorjahr produzierten Strommengen“ gestrichen.
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge“ durch die Angabe „2 500 Euro je volles Megawatt installierter Leistung“ ersetzt.

3. § 8 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Das Angebot des Vorhabenträgers muss eine jährliche Zahlung von 1 000 Euro je volles Megawatt installierter Leistung für die Gemeinde und eine jährliche Zahlung von 1 000 Euro je volles Megawatt installierter Leistung für Einwohnerinnen und Einwohner beinhalten. Bei Anlagen, die zu über 50 Prozent der Versorgung von Abnehmern im Umkreis mittels Direktleitung dienen, verringern sich die anzubietenden Zahlungen auf jeweils 500 Euro je volles Megawatt installierter Leistung jeweils für Gemeinde und Einwohnerinnen und Einwohner. Die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hat in Form von Gutschriften auf die Stromrechnung oder als Haushaltsdirektzahlung zu erfolgen. Für das Jahr der Inbetriebnahme und der Außerbetriebnahme hat die Zahlung zeitanteilig je angefangenen Monat zu erfolgen. Die Zahlung ist zum 1. April eines Jahres, erstmalig im auf den Abschluss der Beteiligungsvereinbarung folgenden Jahr, fällig.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „0,2 Cent pro Kilowattstunde für die produzierte Strommenge“ durch die Angabe „2 000 Euro je volles Megawatt installierter Leistung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge“ durch die Angabe „1 000 Euro je volles Megawatt installierter Leistung“ ersetzt.

5. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird gestrichen.
- b) Die Nummern 2 und 3 werden zu den Nummern 1 und 2.

6. In § 20 wird die Angabe „drei“ durch die Angabe „zwei“ ersetzt.

Antragsbegründend führten die Fraktionen der SPD und Die Linke aus, dass mit der Änderung das Angebotsverfahren und damit die Verhandlung zwischen Vorhabenträger und Gemeinde deutlich vereinfacht werden solle. Zugleich würden mit der Zahlungshöhe in Abhängigkeit von der installierten Leistung die Zahlungen für Vorhabenträger und Gemeinde festgeschrieben. Sie seien von Schwankungen im Stromertrag und von Abschaltungszeiten unabhängig und damit für Gemeinde und Vorhabenträger sicher planbar. Gleichzeitig werde mit der Abhängigkeit der Zahlung von der installierten Leistung auch die steigende Leistungsfähigkeit und Größe von Anlagen berücksichtigt. Mit der Aufteilung der Direktzahlung an die beteiligungsberechtigten Gemeinden anhand ihres Flächenanteils im 2,5-Kilometer-Umkreis werde zudem auch hier eine Vereinfachung der Verhandlungen herbeigeführt. Für die Vorhabenträger entfalle mit den Änderungen zusätzlicher administrativer Aufwand bei der Berechnung der Beteiligung.

Die Aufteilung der Bürgerbeteiligung anhand von Stromgutschriften oder Haushaltsdirektzahlungen solle weiterhin Verhandlungssache sein. Die Betroffenheit der Haushalte qua Sichtbarkeit und Nähe sei einzelfallabhängig. Eine pauschale geografische Abgrenzung der zu beteiligenden Haushalte sei wenig zielführend und könne im Einzelfall zu vor Ort als ungerecht empfundenen Ergebnissen führen. In der Praxis habe sich gezeigt, dass die Gemeindevertreter präzise Vorstellungen davon hätten, welche Ortsteile von den Anlagen betroffen seien. Die Gemeindevertreter seien demokratisch legitimiert, die Interessen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu vertreten. Auch die Festlegung eines Zahlungstermins diene der Planbarkeit von Zahlungen sowohl aufseiten der Gemeinden und Einwohnerinnen und Einwohner als auch aufseiten der Vorhabenträger. Bürgerinnen und Bürger könnten sich aufgrund der genehmigten Anlagenleistung frühzeitig über die Vorteilshöhe informieren.

Zahlungen in Abhängigkeit von der installierten Leistung unterfielen ebenfalls dem Anwendungsbereich des § 6 EEG und könnten dem Vorhabenträger durch den Netzbetreiber in der gesetzlichen Höhe erstattet werden. Die Beteiligungshöhe von 5 000 Euro je volles Megawatt installierter Leistung entspreche bei einer durchschnittlichen Windenergieanlage einer Beteiligung von etwa 0,2 Cent/Kilowattstunde produziertem Strom. Mit diesem Standardmodell werde daher die Mindestbeteiligung nach § 3 Absatz 7 erreicht. Eine jährliche Überprüfung werde dabei nicht vorgesehen. Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen entspreche eine Beteiligungshöhe von 1 000 Euro je volles Megawatt installierter Leistung einer Beteiligung von etwa 0,1 Cent/Kilowattstunde.

Bei Direktlieferungen von Strom in den Umkreis der Anlagen erfolge eine unmittelbar mit dem Vorhaben verknüpfte Wertschöpfung vor Ort. Diese sei für Gemeinden und Einwohnerinnen und Einwohner durch eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der örtlichen Wirtschaft und damit in Form von Arbeitsplätzen, Teilhabe am Gemeindeleben und Gewerbesteuer-einnahmen spürbar. Daher sei eine Absenkung der Beteiligungshöhen vor dem Hintergrund bereits bestehender weiterer Akzeptanzgesichtspunkte angebracht. Ferner seien die Zahlungen nach diesem Gesetz in diesen Fällen nicht nach dem EEG erstattungsfähig. Dies betreffe sowohl Windenergieanlagen als auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Die Höhe der Beteiligung für Windenergieanlagen nach § 3 Absatz 2 des Gesetzentwurfes entspreche insgesamt etwa 0,4 Cent/Kilowattstunde. Die Höhe der Beteiligung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach § 8 Absatz 2 entspreche insgesamt etwa 0,2 Cent/Kilowattstunde. Auch Zahlungen nach § 6 EEG seien gemäß § 3 Absatz 8 Satz 2 weiterhin anrechenbar. Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz in einer beteiligungsberechtigten Gemeinde würden finanziell direkt an dem Vorhaben beteiligt.

Die Veränderung der Bemessung der Beteiligung in Abhängigkeit von der installierten Leistung mache außerdem eine Änderung der Bemessung für die Ersatzzahlung notwendig. Andernfalls würde das Gesetz verschiedene Bemessungssystematiken enthalten. Zudem werde mit dieser Änderung auch der Verwaltungsaufwand vereinfacht. Die Anlagenbetreiber müssten keine gesonderte Erfassung des produzierten Stroms für Zwecke der Abrechnung vornehmen.

Die Fraktionen der SPD und Die Linke betonten, sie hielten das vorgeschlagene Modell für geeignet, wichtige Punkte aus der Anhörung aufzugreifen und ein für die Gemeinden und Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen verlässliches und planbares Verfahren zu integrieren.

Der Wirtschaftsausschuss hat dem Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Ablehnung der Fraktionen der AfD und CDU und Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Der Wirtschaftsausschuss hat den Artikel 1 des Gesetzentwurfes einschließlich der Überschrift mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und CDU und bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Wirtschaftsausschuss hat den unveränderten Artikel 2 des Gesetzentwurfes mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und CDU und bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Wirtschaftsausschuss hat den unveränderten Artikel 3 des Gesetzentwurfes mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und CDU und bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Wirtschaftsausschuss hat den unveränderten Artikel 4 des Gesetzentwurfes mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und CDU und bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

2. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Wirtschaftsausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und CDU und bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/5436, einschließlich der Überschrift, mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 6. März 2026

Martin Schmidt
Berichterstatter